



N i e d e r s c h r i f t
über die 96. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 8. Juli 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)
Abschluss der Mitberatung 7
Beschluss..... 7

2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6800](#)
b) **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6810](#)
Fortsetzung und Abschluss der Beratung zu a 9
Fortsetzung und Abschluss der Beratung zu b 22
Beschlüsse..... 23

3. **Für ein smartes Steuersystem: Steuerliche Absetzbarkeit von Homeoffice verbessern**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6812](#)
Beginn der Beratung und Verfahrensfragen 25

4. **Vorlagen**
Vorlage 260 (MF) - Neustrukturierung der Finanzämter; hier: Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (AfHuF) über die Fusionszeitpunkte..... 27

Vorlage 261 (MF)-	Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0406; 0615; 0910; 0941; 1101).....	27
Vorlage 262 (MF) -	Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus	27
Vorlage 268 (MF) -	Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus	27
Vorlage 263 (MF) -	Haushaltsplan 2019; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 12 in den Erläuterungen), Polizeidirektion Hannover, Errichtung der Leitstelle und des Kfz-Servicebereichs	28
Vorlage 265 (MWK) -	Hochbaumaßnahmen des Landes; Haushaltsplan 2020, Epl. 06, Kapitel 5062, TGr. 70-72, Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Wolfsburg: Sanierung und Erneuerung Gebäude B für studentische Arbeitsplätze und zentrale Einrichtungen	28
Vorlage 266 (MWK) -	Hochbaumaßnahme nach Z-Bau, Einzelplan 06, Kapitel 0674, Titelgruppe 66, Niedersächsische Staatstheater Hannover GmbH: Sanierung der Bühnentechnik des Schauspielhauses.....	28
Vorlage 267 (MF) -	Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0615).....	28
Vorlage 269 (MWK) -	Hochbaumaßnahmen des Landes; 2. Nachtragshaushaltsplan 2020, Einzelplan 13, Kapitel 5135, Titelgruppe 66; Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin: Anteilige Finanzierung Intensiv-Modulgebäude	28
5.	Unterrichtung durch die Landesregierung über den Maßnahmenfinanzierungsplan der MHH mit den Maßnahmen „Baugesellschaft“ und „Bedarfsplanung“	
	dazu: Vorlage 264	
	<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	31
	<i>Aussprache</i>	32
6.	Vorlage 257 (MF) - Bürgschaften und Garantien	
	a) zugunsten der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie sozialer und kultureller Einrichtungen	
	b) für den Wohnungsbau, Bürgschaftsverpflichtungen zum 31.12.2019	
	<i>(in vertraulicher Sitzung)</i>	35

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
7. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
8. Abg. Christian Fühner (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Mareike Wulf (i. V. d. Abg. Dr. Stephan Siemer) (CDU)
13. Abg. Ulf Thiele (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)
15. Abg. Peer Lilienthal (bei TOP 4 und 5 vertr. durch d. Abg. Stephan Bothe) (AfD)

Von der Landesregierung:

Minister Thümler (MWK).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Regierungsdirektorin Dr. Schröder.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse,
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.18 Uhr bis 13.15 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Haushaltsberatungen 2020

Der **Ausschuss** beschloss, die Landtagsverwaltung zu bitten, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens anlässlich der bevorstehenden Haushaltsberatungen bereits jetzt zur Anhörung in die Ausschusssitzung am 23. September 2020 einzuladen.

Verteilung von Unterlagen im Rahmen der Haushaltsberatungen

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) fragte vor dem Hintergrund, dass der Ausschuss in Aussicht genommen habe, zum Ende der 18. Wahlperiode seine Haushaltsberatungen vollständig mit ausschließlich elektronisch verteilten Unterlagen durchzuführen, ob seitens der Ausschussmitglieder nach wie vor Papieraufbereitungen von den Beratungsunterlagen zu den Haushaltsplanberatungen 2021 gewünscht würden oder ob eine elektronische Verteilung ausreiche.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte, aus seiner Sicht könne die Verteilung der Beratungsunterlagen ausschließlich elektronisch erfolgen.

Ferner erinnerte er daran, dass der Ausschuss im vergangenen Jahr darüber diskutiert habe, inwiefern die Haushaltsberatungen generell in höherem Maße digital ablaufen könnten. Dabei sei problematisiert worden, dass es sich beim digitalen Haushaltsplan quasi um einen Scan im PDF-Format ohne Verlinkungen handele, sodass ein ständiges digitales Hin- und Herblättern erforderlich sei. Seinerzeit habe das MF in Aussicht gestellt, einen digitalisierten Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen, in dem die einzelnen Positionen mit Links zu Erläuterungen, Istzahlen usw. versehen seien. Der Abgeordnete erkundigte sich, ob dies inzwischen umgesetzt sei.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) merkte an, ihrer Erinnerung nach habe der Ausschuss, der diesen Wunsch in der Tat geäußert habe, in Aussicht genommen, sich zunächst fraktionsübergreifend darüber zu verständigen, welche diesbezüglichen Möglichkeiten konkret gewünscht seien. Das MF habe gleichzeitig darum gebeten, an diesen Diskussionen beteiligt zu werden, damit daran gearbeitet werden könne, die geäußerten Wünsche umzusetzen. Ihrer, Frau Wethkamps, Kenntnis

nach seien an das MF bisher aber keine entsprechenden Wünsche herangetragen worden.

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) wies darauf hin, dass nach Auskunft des MF z. B. die Haushaltspläne im PDF-Format in einem PDF-Reader so aufbereitet werden könnten, dass es möglich sei, sie mit Lesezeichen oder Anmerkungen zu versehen. Mit diesen Dateien könnte dann also auch gearbeitet werden.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) teilte mit, dass die AfD-Fraktion über die Haushaltsplanentwürfe selbst hinaus keine ausgedruckten Unterlagen benötige.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) erklärte, seitens der SPD-Fraktion werde der Haushaltsplanentwurf weiterhin in der Druckfassung gewünscht, auch wenn einige Abgeordnete parallel dazu die digitale Version nutzten. Bei der Haushaltsrechnung und dem beschlossenen Haushaltsplan reiche hingegen die Übersendung in digitaler Form aus.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) teilte mit, in der CDU-Fraktion gebe es einzelne Abgeordnete, die den Haushaltsplanentwurf noch in gedruckter Fassung erhalten wollten. Er kündigte an, innerhalb der Fraktion abzufragen, wie viele Exemplare gewünscht seien, damit das MF nur die tatsächlich notwendige Anzahl drucken müsse.

Um mit der PDF-Version der Haushaltspläne, wie vom Vorsitzenden dargestellt, arbeiten zu können, müssten die Abgeordneten allerdings auf eine Version des Acrobat Readers mit entsprechenden Zusatzfunktionen zugreifen können. Dies sei im Moment nicht möglich. Er, Thiele, bitte deshalb die Landtagsverwaltung darum, dafür zu sorgen, dass den Abgeordneten die Vollversion des Adobe Acrobat zur Verfügung stehe bzw. eine Version, die Notizen, Seitenmarkierungen usw. ermögliche.

Bei den Unterlagen zur Haushaltsrechnung und der endgültigen Fassung des Haushaltsplans reiche es in der Tat aus, diese digital zu versenden.

Unterstützung der Ausschussarbeit durch Sitzungssoftware

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) erinnerte bei dieser Gelegenheit daran, dass der Ausschuss auch schon einmal über die Nutzung einer Sit-

zungssoftware diskutiert habe, die das Organisieren von Tagesordnungen usw. erleichtere. Insbesondere viele Kommunen nutzen eine solche Software bereits - z. B. ALLRIS -, die die Arbeit mit digitalen Dokumenten sehr erleichtere. Das derzeit im Landtag genutzte System hingegen sei nicht besonders anwenderfreundlich.

Ein entsprechender Hinweis an das IT-Referat der Landtagsverwaltung sei seitens des Ausschussdienstes auch weitergeleitet worden, allerdings mit bisher wenig Resonanz. Hilfreich wäre sicherlich, wenn die Fraktionen für den Einsatz einer entsprechenden Software werben würden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schloss sich diesen Ausführungen an und schlug vor, seitens des Haushaltsausschusses einen entsprechenden Impuls zu geben, auch um die aktuell bestehenden digitalen Arbeitsmöglichkeiten zu evaluieren. Beispielsweise könnte sich eine kleine Gruppe von Abgeordneten zwei oder drei Monate Zeit dafür nehmen, Schwachstellen zu analysieren, diese gemeinsam mit den Mitarbeitern des IT-Referats zu prüfen und einen Vorschlag zur Verbesserung zu entwickeln. Dies sollte noch in der laufenden Legislaturperiode erfolgen, damit dieses Thema in der kommenden Legislaturperiode nicht wieder bei null begonnen werden müsse.

*

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) kündigte an, einen Termin mit dem IT-Referat der Landtagsverwaltung zum Ende der Sommerpause zu vereinbaren, um diese Fragen und über weitere Möglichkeiten von Softwarenutzung zu diskutieren.

*

Abschließend verständigte sich der **Ausschuss** darauf, die Landtagsverwaltung zu bitten, Informationsvorlagen der Landesregierung, die nicht der Vertraulichkeit unterliegen, nur noch in elektronischer Form an die Ausschussmitglieder zu verteilen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

direkt überwiesen am 14.05.2020

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV, AfELuV, AfSGuG, AfUEBuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

zuletzt beraten: 95. Sitzung am 03.07.2020

Abschluss der Mitberatung

Beratungsgrundlage: Vorlage 51 (Ergebnisse der Mitberatungen sowie Beratungsstand im federführenden Ausschuss)

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, dass der federführende Innenausschuss seine Beratungen in seiner 84. Sitzung am 7. Juli abgeschlossen und dem Landtag vorbehaltlich abweichender Voten der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalt und Finanzen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen empfohlen habe, den Gesetzentwurf auf der Grundlage der Vorlage 51 mit weiteren Änderungen anzunehmen.

Sodann stellte Herr Dr. Miller kurz die Änderungen vor, die der federführende Ausschuss zu den Artikeln 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst -, 4 - Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes -, 5 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung -, 7 - Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes - und 16 - Weitere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst - gegenüber der Vorlage 51 beschlossen hat (*vgl. TOP 1 der Niederschrift über die 84. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport*).

Abschließend wies der Vertreter des GBD darauf hin, dass die Fragen, die seitens des Haushaltsausschusses in seiner 95. Sitzung insbesondere zu den Kostenfolgen des **§ 7 b** - Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie - in **Arti-**

kel 2 - Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes - gestellt worden seien, schriftlich vom MS beantwortet worden seien.

Seitens des GBD seien insoweit keine weiteren Anmerkungen zu machen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) wies darauf hin, dass das MS in seiner Antwort zur Finanzierung der Kosten, die im Rahmen von § 7 b entstanden, darauf verwiesen habe, dass 1,8 Mio. Euro der in Rede stehenden 3,8 Mio. Euro aus Kapitel 1302 und 2 Mio. Euro aus dem ersten Nachtragshaushalt finanziert werden sollten. Dies könne nur aus den Mitteln erfolgen, die dem MS aus dem ersten Nachtrag zugewiesen worden, aber nicht abgeflossen seien. Deshalb stelle sich die Frage, aus welcher Position der Vorlagen „Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus“, die dem Haushaltsausschuss regelmäßig vorgelegt würden, diese 2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt würden.

MR **Schaab** (MS) antwortete, die 2 Mio. Euro seien bei der „Dritten Pauschalen Zuweisung zur Vermeidung von Kleinanträgen“ eingespart worden und würden nun zur Gegenfinanzierung der in Rede stehenden Kosten verwendet.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP, AfD

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6800](#)

b) **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6810](#)

Zu a und b) direkt überwiesen am 23.06.2020
federführend: AfHuF;
mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 95. Sitzung am 03.07.2020

Fortsetzung und Abschluss der Beratung zu a

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 1 *Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD*

Vorlage 5 *Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (auch als **Anlage** zu dieser Niederschrift)*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Unser Änderungsvorschlag bezieht sich auf die Vorlage 1 des GBD zum Nachtragshaushaltsgesetz - Drucksache 18/6800. Auf den Seiten 3 und 4 hat der GBD einen Formulierungsvorschlag zur Erklärung der außerordentlichen Notsituation gemacht. Dieser war, was die Beträge angeht, nicht vollständig und muss - nachdem nach abschließender Beratung keine Änderungsvorschläge zum Haushaltsgesetz selbst mehr von unserer Seite vorgelegt werden - noch konkretisiert werden.

Wir haben die Einstiegsformulierung ein wenig verändert; inhaltlich weicht sie aber dem Grunde nach nicht von der GBD-Vorlage ab. Sie stellt die außerordentliche Notsituation fest, die sich sowohl auf die COVID-19-Pandemie direkt als auch auf die sich daraus ergebende wirtschaftliche Notlage - den exogenen Schock, der hier nicht wörtlich genannt, aber mit umfasst ist - bezieht, und ermächtigt den Landtag, die nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 2 NV notwendige Erklärung abzuge-

ben, um Kreditaufnahmen im Umfang von 7,361 Mrd. Euro zur Deckung des Haushalts zu ermöglichen. Sie ergänzt damit den Beschluss des Landtages vom 25. März 2020, mit dem wir bereits eine Kreditermächtigung in Höhe von 1 Mrd. Euro über die Erklärung der außerordentlichen Notsituation - damals nur bezogen auf die COVID-19-Pandemie, noch nicht auf die wirtschaftliche Situation - zugelassen haben.

Es handelt sich also um eine Konkretisierung der GBD-Formulierung.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Ich möchte das Augenmerk darauf richten, dass auf Seite 4 der GBD-Vorlage darauf hingewiesen wird, dass der Tilgungsplan noch ergänzt werden müsste. Dies nimmt unser Änderungsvorschlag folgendermaßen auf:

„Die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen. Die Tilgungsbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 betragen zusammengenommen 1/24 des zu tilgenden Gesamtbetrages der Kredite, die bis zum 31. Dezember 2022 aufgenommen wurden; dabei entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 ein Betrag von 100 000 000 Euro. In den Haushaltsjahren 2026 bis 2048 ist der verbleibende Restbetrag in gleichmäßigen Teilen zu tilgen.“

Damit werden die Tilgungsdauer und die Aufteilung der Belastungen auf die einzelnen Haushaltsjahre konkretisiert.

Auch wenn es in den Diskussionen zu diesem zweiten Nachtragshaushaltsgesetz immer wieder thematisiert worden ist, möchte ich noch einmal deutlich machen, dass wir uns nach wie vor in einer schwierigen Notsituation befinden. Das ist auch in der Begründung zu unserem Änderungsvorschlag näher erläutert - ich bitte darum, ihn der Niederschrift beizufügen.

Laut Medienberichten gab es allein in den USA 60 000 Neuinfektionen innerhalb von 24 Stunden. In Australien geht eine ganze Großstadt in einen zweiten Lockdown, nachdem die dortige Entwicklung zunächst relativ gut war. Zwar mag man sagen, dass beide genannte Fälle weit entfernt von Niedersachsen sind. Aber sie zeigen doch deutlich, dass die Gefahr, die dieses Virus für die Gesamtentwicklung in wirtschaftlicher, aber auch in

gesundheitlicher Hinsicht darstellt, auch bei uns nach wie vor präsent ist.

Wir befinden uns daher unserer Auffassung nach noch immer in einer solchen Notlage, die auch massive wirtschaftliche Auswirkungen hat. Dazu liegen auch unterschiedliche Hinweise von Sachverständigen auf Bundesebene vor - Stichworte „Störung der Wirtschaftsabläufe“, „Unterbrechung arbeitsteiliger Wirtschaftsketten“, „Nachfrageeinbrüche“ etc. Daraus leiten wir ab, dass nach wie vor ein kausaler Zusammenhang mit der Pandemiesituation besteht. Dass dieser wirtschaftliche Einbruch zu drastischen Mindereinnahmen des Staates geführt hat, ist auch mehrfach hier vorgebracht worden. Auch diese Mindereinnahmen können nicht allein aus anderen Quellen ausgeglichen werden.

Deshalb halten wir die Kreditaufnahme nach wie vor für zeitlich berechtigt, angemessen, notwendig und erforderlich und in einem kausalen Zusammenhang mit der Pandemiesituation stehend. All dies wird in der Begründung dieses Änderungsvorschlages detailliert ausgeführt. Darin wird auch - sicherlich hinreichend - erläutert, wie wir uns die Tilgung vorstellen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich möchte darauf hinweisen, dass der Formulierungsvorschlag des GBD in der Vorlage 1 im Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen nicht wörtlich übernommen wurde. Der erste Satz des zweiten Absatzes ist verändert worden; im Änderungsvorschlag heißt es jetzt: „Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation“ usw.

Das ist aus meiner Sicht ein Sich-Reinwaschen mit Blick auf eine - wie ich finde - verfassungsrechtlich fragwürdige Verfahrensweise im Zusammenhang mit einer Notsituation. Ich bezweifle, dass alle der im Nachtragshaushalt vorgesehenen Maßnahmen - etwa die Vorhaben „Elektromobilität, Ladesäulen“ oder „Rad- und Radwegesonderprogramm“ - zur Bekämpfung der Pandemie notwendig sind, wie es die Kollegin Heiligenstadt dargestellt hat.

Diese dienen meines Erachtens weder der Bewältigung der pandemischen Notsituation, noch ergibt sich daraus ein konjunktureller Impuls, weil die genannten Dinge gar nicht so schnell beschafft oder gebaut werden können, um einen solchen Impuls wirklich kurzfristig zu erzeugen.

Außerdem halte ich es für fragwürdig, dass eine Kreditaufnahme in Höhe von 7,3 Mrd. Euro erforderlich ist; denn das Land unternimmt nicht - wie es juristisch und nach der Verfassung geboten wäre - alle Anstrengungen, die Mittel anderweitig zu beschaffen. Zumindest die nicht belegten Mittel aus der Rücklage müsste man einfließen lassen.

Daher werde ich diesen Änderungsvorschlag für meine Fraktion ablehnen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte dem ausdrücklich widersprechen. Es ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll und statthaft, einzelne Maßnahmen herauszugreifen, um sie hinsichtlich der Frage zu bewerten, ob sie für sich genommen notwendig sind, um der außerordentlichen Notlage Herr zu werden. Das vermag keine einzige dieser Maßnahmen für sich allein.

Aus unserer Sicht erreicht dieser Nachtragshaushalt dieses Ziel ausdrücklich in seiner Gesamtheit, d. h. durch die Summe der verschiedenen Maßnahmen, die man gemeinsam betrachten muss und die innerhalb eines überschaubaren Zeitraums in einem kausalen Zusammenhang stehen - soweit man bisher überhaupt abschätzen kann, wie lange diese Notlage anhalten wird. Es handelt sich ja um eine medizinische und eine ökonomische, in Teilen sogar eine gesellschaftliche Notlage. Denn das, was wir infolge dieser Pandemie momentan erleben, greift tief in gesellschaftliche Strukturen ein.

Die Maßnahmen stehen also in einem zeitlichen Zusammenhang damit, was insbesondere auch dadurch belegt ist, dass die Verfügbarkeit der Mittel zeitlich begrenzt ist. Bis zum 31. Dezember 2022 müssen alle Mittel belegt sein. Das gilt auch für diejenigen Maßnahmen, die Sie gerade benannt haben, Herr Grascha.

Wir sind der festen Überzeugung, dass sie in der Summe ihrer Wirkung einen Beitrag dazu leisten können, die außerordentliche Notlage abzumildern, insbesondere auch im Zusammenspiel mit den Anstrengungen und Maßnahmen, die die Kommunen, der Bund und die Europäische Union ergreifen.

Aus unserer Sicht ist diese Gesamtschau insbesondere auch hinsichtlich der vielen Teilmaßnahmen wichtig, die auf die Wirtschaft - vor allem auf den Mittelstand - wirken. Wie vormals schon ausgeführt, macht es aus unserer Sicht sehr viel

Sinn, gleichzeitig insbesondere in zukunftsfeste Strukturen zu investieren, also keine Erhaltungsinvestitionen zu tätigen, die nur stabilisieren, sondern gleichzeitig einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Strukturen in einem solchen Wandlungsprozess so verändert werden können, dass sie zukunftsfähiger sind. Denn damit beinhalten sie einen erheblich höheren Stabilitätsfaktor für die Ökonomie.

Sie haben gesagt, dass mit diesem Nachtragshaushalt keine Anstrengungen verbunden wären, diese außerordentliche Notlage innerhalb des Haushalts zu finanzieren. Ich möchte dem ausdrücklich widersprechen: In der Summe wurde über die globale Minderausgabe und über die Entnahme aus der Rücklage 1 Mrd. Euro im laufenden Jahr mobilisiert. Es wird also ein Beitrag auch aus dem laufenden Etat und den bestehenden Finanzmitteln geleistet.

Aber da wir nicht wissen, welchen Umfang diese Notlage noch annehmen wird und wie lange sie noch anhalten wird, und weil es weitere Haushaltsrisiken gibt, auf die ich in der letzten Debatte hingewiesen habe, halten wir es für notwendig, dass der Landtag das Land Niedersachsen vor unkalkulierbaren Risiken schützt. Deshalb schöpfen wir mit diesem Haushaltsgesetzentwurf die Möglichkeit der Rücklagenentnahme nicht vollständig aus, um auch für weitere Unwägbarkeiten außerhalb der Notlage ausreichend gerüstet zu sein.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Ich denke, grundsätzlich wurde zu diesem Nachtragshaushalt schon alles gesagt. Insbesondere in der Sitzung am 3. Juli haben wir unsere Position noch einmal ausführlich dargestellt.

Ich möchte aber auf eine Stelle in der Begründung des Änderungsvorschlags Bezug nehmen, wo möglicherweise die Auffassung meiner Fraktion falsch dargestellt wird. Uns ging es nicht darum - wie es dort heißt -, „sämtliche haushaltspolitischen Entscheidungsspielräume und Reserven vollständig zu opfern“.

Es ist aber nach wie vor unsere Position, dass, bevor man sich dermaßen verschuldet, geprüft werden muss, wo Spielräume bestehen. Sämtliche Spielräume auszuschöpfen, hieße ja, alle Landesbeteiligungen zu verkaufen, jede Reserve zu nutzen und gewissermaßen das gesamte Tafelsilber zu verkaufen. Darum ging es nicht.

Man sollte das Haushaltsgesetz aber durchaus mit spitzer Feder darauf überprüfen, ob das, was wir 2019 beschlossen haben, im Jahr 2020 noch tragfähig ist, oder ob es Spielräume für Kürzungen gibt. Wir tun das jedenfalls mit einem Änderungsantrag, den wir Anfang nächster Woche vorlegen werden.

Ich hätte aber auch von den regierungstragenden Fraktionen erwartet, dass sie als Parlamentarier agieren und fragen, ob nicht der eine oder andere Posten gestrichen werden könnte. Dass bis auf die ominöse globale Minderausgabe in Höhe von 120 Mio. Euro, die auch nicht weiter präzisiert wurde, gar nichts in dieser Hinsicht passiert ist, ist sicherlich keine Sternstunde des Parlaments.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Die unterschiedlichen Auffassungen werden hier in der Tat deutlich.

Wir fordern eben nicht, alles in Frage Kommen - „Tafelsilber“, wie Herr Lilienthal es genannt hat - zu verkaufen oder Streichungen vorzunehmen, sondern berufen uns auf die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative.

Wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben einerseits die Bewältigung der gesundheitlichen Notsituation an sich, aber auch der durch diese Notsituation entstandenen prekären wirtschaftlichen Folgen zu betrachten. Wir haben andererseits aber auch sicherzustellen, dass aus dem Landeshaushalt in Gänze weitere wichtige Aufgaben des Staates erledigt werden können. Das, was man zur Bekämpfung der Notsituation sowohl in gesundheitlicher wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht umzusetzen versucht, darf nicht durch andere Kürzungen oder Sparbemühungen - Sie haben diese zumindest angedeutet; Ihr konkreter Vorschlag liegt ja noch nicht vor - wiederum vollständig zunichtegemacht werden.

Ihre Argumentation ist meines Erachtens insoweit fehl am Platz.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Erstens. Herr Lilienthal, die Diskussion ist seit dem 3. Juli durchaus weitergegangen; denn inzwischen liegen uns Informationen zum Haushaltsplanentwurf 2021 vor. Die entsprechende Berichterstattung habe ich interessiert zur Kenntnis genommen. Denn offenbar meint die Landesregierung, die Vorgabe, dass alle zumutbaren Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Kreditaufnahme zu begrenzen, erfüllt zu haben, indem sie auf zusätz-

liche Projekte verzichtet. Die große Einsparidee dieser Regierung ist also, auf zusätzliche Projekte zu verzichten.

Es gibt meines Erachtens überhaupt keinen Dissens mit Blick auf die Einschätzung, dass die Lage sehr schwierig ist. Aber diese Lage erfordert es eben auch, Dinge grundsätzlich zu hinterfragen und mithin zu Einsparungen zu kommen, die diesen Namen auch verdient haben.

Zweitens. Was der Kollege Thiele zur Rücklage sagte, ähnelt dem, was er bereits am 3. Juli gesagt hat: Die Rücklage soll vor dem Hintergrund möglicher unkalkulierbarer Risiken nicht vollständig ausgeschöpft werden. - Das scheint sich im Haushaltsplanentwurf für 2021 in Luft aufzulösen, weil - zumindest laut Berichterstattung des *Rundblicks* - 500 Mio. Euro aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden sollen. So bleibt von der Risikovorsorge, von der Sie gesprochen haben, relativ wenig übrig.

Der Plan war also offenbar von vornherein, den zweiten Nachtragshaushalt zu nutzen, um quasi die Schuldenschleusen zu öffnen, damit dann - auch mit Blick auf die Wahl - die Rücklage im Rahmen des normalen, laufenden Haushalts genutzt werden kann. Die Rücklage dient im Prinzip allein dem Ausgleich des laufenden Haushalts, um nicht in die Situation zu kommen, darin tatsächlich ernsthaft Einsparungen vornehmen zu müssen.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Ich möchte auf drei Punkte eingehen.

Erstens. Herr Grascha, Sie haben die Eignung der Maßnahmen im Hinblick auf ihre konjunkturelle Wirkung angezweifelt, insbesondere weil die Umsetzung zu lange dauern würde.

Ich möchte betonen, dass die Wirkung von Konjunkturmaßnahmen nicht erst dadurch eintritt, dass Rechnungen von Unternehmen beglichen oder Zuwendungsprogramme abgerechnet werden. Die konjunkturelle Wirkung tritt dadurch ein, dass Förderprogramme angekündigt, Aufträge in Aussicht gestellt und vergeben und damit die Erwartungen der Unternehmen stabilisiert werden.

In einer Konjunkturkrise kommt den Erwartungen im Hinblick auf die Stabilisierung der eigenen Beschäftigung und der eigenen Investitionstätigkeit ganz erhebliche Bedeutung zu. Das, was die Bundesregierung jetzt in breitem Maße tut und was die Landesregierung durch ihre Programme

mitfinanziert und gezielt ergänzt, dient genau dazu, diese Erwartungen zu stabilisieren und letztlich eine entsprechende Wirkung zu erzielen. Natürlich müssen dem auch Taten folgen und Mittel fließen.

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind ja nicht nur gesundheitlicher Natur, sondern zeigen sich in vielfältiger Weise auch als wirtschaftliche Folgen. Diese Wirkungen auf der Wirtschaftsseite allein würden schon für das Feststellen einer Notsituation ausreichen. Entsprechend breit aufgestellt müssen die Maßnahmen sein, die ihrer Bekämpfung dienen sollen.

Zweitens wurde die Presseberichterstattung zum Haushalt 2021 und zur Mittelfristigen Planung bis 2024 angesprochen. Dazu möchte ich gern Stellung nehmen.

Es ist keineswegs so, dass die Beschlüsse der Landesregierung keine Einsparungen enthalten würden. Die Landesregierung hat beschlossen, dass in den Jahren 2021 bis 2024 Einsparungen - 200 Mio. Euro im ersten Jahr und dann aufwachsend bis 500 Mio. Euro - erfolgen und zur Finanzierung des Haushalts 2021 und der Mittelfristigen Planung eingesetzt werden sollen.

Diese Einsparungen werden weiter konkretisiert werden müssen; dazu gibt es entsprechende Verfahrensbeschlüsse der Landesregierung. Meines Erachtens ist - aufwachsend - eine halbe Milliarde Euro ein deutliches Zeichen und ein nicht unerheblicher Betrag, der zur Entlastung des Haushalts beitragen soll.

Drittens zur Frage, wann die Mittel aus der allgemeinen Rücklage eingesetzt werden: Herr Grascha, die Beschlüsse der Landesregierung sehen die Rücklagenentnahme nicht etwa für das Haushaltsjahr 2021, sondern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vor.

Neben den erwähnten Einsparbeschlüssen lautet die Beschlusslage, eine Notlagenkreditaufnahme für die Jahre 2022 ff. nicht mehr vorzusehen und vor dem Hintergrund der derzeitigen Prognosen auch nicht anzustreben. Natürlich ist es das Ziel der Landesregierung, die Notlagenkreditaufnahme auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen und auch zeitlich zu befristen.

Der Mitteleinsatz aus der allgemeinen Rücklage in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 dient - gemeinsam mit den Einsparungen - dazu, die Brücke zu dem Ziel zu schlagen, das im Jahr

2024 erreicht werden soll: ein Haushalt, der auch strukturell ausgeglichen ist, der also nicht nur ohne Notlagenkreditaufnahme, sondern auch ohne konjunkturelle Kreditaufnahme auskommt.

Das ist der Stand, den die Landesregierung verabschiedet hat.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Ich möchte noch etwas zu dem Wortbeitrag von Frau Heiligenstadt sagen.

Es ist gar keine Frage: Das Land Niedersachsen bzw. der Haushaltsgesetzgeber dürfen sich nicht völlig beschneiden; darum geht es nicht. Schwerpunkte sollen auch weiterhin gesetzt werden können.

Aber es gibt doch allein schon aus technischer Perspektive Einsparpotenziale. Ich nenne einige Beispiele: Es gibt Haushaltsstellen, die mit Nachwuchswerbung zu tun haben, etwa im Innenministerium oder in der Finanzverwaltung. Auch Messen waren ein großes Thema, das immer wieder angesprochen wurde. Diese können aktuell schlicht nicht durchgeführt werden. Die Kosten für diese Veranstaltungen entstehen dieses Jahr also nicht. Ein weiteres Beispiel betrifft uns selbst: Wir als Haushaltsausschuss wollten eine Reise nach Schweden und Estland machen, die natürlich abgesagt worden ist. Die Mittel dafür waren in den Haushalt eingestellt. Abzüglich von Stornokosten fallen dafür in diesem Jahr keine Kosten an.

Solche Beispiele finden sich in vielen Bereichen, und ich habe erwartet, dass es eine Art technische Sparliste gibt, dass man sich die Mühe macht, zu prüfen, was schon aus technischen Gründen in diesem Jahr nicht stattfinden kann. Das müsste man doch - es sei denn, genau darauf bezieht sich die globale Minderausgabe - tilscharf prüfen.

Zu den Erwartungen der Unternehmen: Die Beschlüsse können natürlich auch Investitionen hemmen. Ein Unternehmen, das E-Ladesäulen aufstellt, würde das derzeit mitunter gar nicht tun, weil es nach Beschluss des Nachtragshaushaltes möglicherweise bezuschusst wird. Es könnte dann also gewissermaßen etwas mitgenommen werden, was derzeit noch nicht möglich ist. Und dann, nach Ende der Maßnahmen, könnte die Produktion wieder einbrechen.

Man muss also zwischen Maßnahmen unterscheiden, die nur Verschiebungen auf der Zeitachse bewirken - das kann gewünscht sein -, und

denen, die tatsächlich konsumfördernd sind. Insofern ist das Gesamtbild meines Erachtens komplexer, als wir es momentan sehen.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Herr Lilienthal, wenn Sie nicht entstehende Kosten für Ausschussreisen des Landtages als Beispiel nennen, dann bin ich auf Ihre diesbezüglichen Einsparvorschläge gespannt. Aus meiner Sicht ist es nicht möglich, Einsparvorschläge in diesem Zusammenhang konkret zu beziffern. Im Übrigen wird, meine ich, im Rahmen der globalen Minderausgabe hinreichend eingespart.

Herr Grascha, Sie haben gesagt, es gebe bezüglich der Einschätzung der aktuellen Lage keinen Dissens. Wenn man hört, wie Sie hier im Haushaltsausschuss und die FDP insgesamt die Lage einschätzen, dann muss man schon zu dem Schluss kommen, dass es hierbei einen Dissens gibt. Denn scheinbar weiß die FDP besser als wir alle, wie sich die aktuelle Corona-Krise entwickeln wird und welche Maßnahmen in Zukunft möglicherweise noch ergriffen werden müssen.

Im Übrigen: Wenn einerseits gefordert wird, zur Finanzierung des Nachtragshaushalts mehr aus der Rücklage zu entnehmen, andererseits aber kritisiert wird, dass dies mit Blick auf den Haushalt 2021 erfolgt, offenbart sich letztlich auch ein Widerspruch.

Wir versuchen, Vorsorge zu treffen, indem wir 0,5 Mrd. Euro Vorsorgemittel im Nachtragshaushalt ansetzen, um im Rahmen der Corona-Krise in diesem Jahr noch handlungsfähig zu sein. Denn niemand weiß, was in diesem Jahr noch passiert. Mit dieser im Nachtragshaushalt angelegten und mit Sperrvermerk versehenen Reserve haben wir Möglichkeiten geschaffen, um Entscheidungen treffen und - nach Zustimmung des Haushaltsausschusses - spontan auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können. Das halte ich für eine vorausschauende und vorsorgende Maßnahme.

Dass wir die Rücklage nicht vollständig aufbrauchen, um noch einen gewissen Spielraum zu haben, ist dem geschuldet, dass wir nicht wissen, wie sich diese Krise weiterentwickelt.

Das scheint die FDP etwas anders zu sehen; dort scheint der Ernst der Lage noch nicht vollständig angekommen zu sein. Denn andernfalls würde man nicht fordern, sozusagen in die Krise hineinzu sparen. Selbstverständlich muss man auch

darüber diskutieren, wie man den Haushalt der nächsten Jahre strukturell gestaltet und welche Einsparungen möglich sind. Dass solche Vorschläge aber auf dem Höhepunkt der Krise gemacht werden, zeigt, dass es einen Dissens in der Einschätzung der Lage gibt.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich habe noch Fragen einerseits zur Wechselwirkung zwischen dem Nachtragshaushalt und dem Haushalt 2021 und andererseits zu den Maßnahmen, die das Wirtschaftsministerium plant, um die wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben.

Der Finanzminister hatte nach der Kabinettsitzung Anfang dieser Woche erklärt, wie sich der Haushalt 2021 darstellen soll. Er teilte mit, dass 673 Mio. Euro über die Konjunkturkomponente finanziert werden sollen und 180 Mio. Euro auf Grundlage des Artikels 71 Abs. 4 NV - also unter Rückgriff auf die Regelung zur außerordentlichen Notsituation. Er hat auch darauf verwiesen, dass 525 Mio. Euro aus dem zweiten Nachtrag bzw. aus dem Sondervermögen in das Jahr 2021 übertragen werden sollen. Auf die Nachfrage von Journalisten, wie dies geschehen solle, antwortete er, diese Mittel würden technisch entnommen und im Maßnahmenfinanzierungsplan abgebildet. Deshalb habe ich die Frage, wann der Maßnahmenfinanzierungsplan, dem das zu entnehmen ist, vorgelegt wird.

Meine zweite Frage ist, um welche 525 Mio. Euro, die in dem Sondervermögen, über dessen Aufstockung wir am 15. Juli beschließen, offensichtlich nicht gebraucht werden und ins Jahr 2021 übertragen werden sollen, es sich hierbei handelt. Sind das die mit einem Sperrvermerk versehenen Vorsorgemittel?

Weiterhin hat der Minister gesagt, dass 92 Mio. Euro im Haushalt 2021 für Gebäudeunterhaltung vorgesehen seien. In diesem Zusammenhang interessiert mich, wie die Hochschulbaumaßnahmen finanziert werden. Der Ministerpräsident hatte nach der Beratung im Haushaltsausschuss mitgeteilt, dass man nicht auf ÖPP zurückgreifen wolle und die Baumaßnahmen der MHH und der UMG finanziert seien.

Ferner interessiert mich, wie viele Mittel im nächsten Jahr für das Kriminaltechnische Institut (KTI) und für die zurückgestellten Baumaßnahmen beim Landeskriminalamt eingeplant sind. Denn offenbar sind von den 92 Mio. Euro für die Gebäudeunterhaltung 3,7 Mio. Euro schon für den

Maßregelvollzug und 47 Mio. Euro für das Landesmuseum in Braunschweig vorgesehen.

Welche Investitionen und Projekte im Gebäudebereich sind für das Jahr 2021 geplant?

Ich stelle diese Fragen, weil der zweite Nachtragshaushalt und der Haushalt 2021 eng zusammenhängen, was durch die geplante Verschiebung von 525 Mio. Euro aus dem Nachtrag in den Haushalt 2021 deutlich wird.

Meine nächste Frage bezieht sich auf die Informationen zu niedrigschwelligen Investitions- und Innovationshilfen, die das MW vorgelegt hat. Darin teilt das MW mit, dass es vier Maßnahmen finanzieren will: „1. Programm zur Förderung von niedrigschwelligen Investitionsvorhaben“ sowie drei Maßnahmen unter „2. Innovationshilfen“.

Welche Mittel entfallen hier anteilig auf die einzelnen Maßnahmen? Wenn man die Gesamtsumme von 410 Mio. Euro auf 315 000 Betriebe herunterbricht, dann kommen bei jedem Betrieb ca. 1 300 Euro an. Wenn die Anträge - wie angekündigt - im Windhundverfahren bewilligt werden, dann könnten möglicherweise Betriebe nicht unterstützt werden, die bedürftiger sind als andere, die schneller Anträge gestellt haben, aber die Unterstützung nicht so dringend benötigen.

Abschließend: Könnten Sie die Maßnahme „Innovationsgutscheine KMU“ erläutern?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Zur Frage nach dem Zusammenhang des Sondervermögens und dem Haushalt 2021 - auch wenn dieses Thema nicht auf der Tagesordnung steht - : Sie haben bereits ausgeführt, dass eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 673 Mio. Euro im Rahmen des Haushalts 2021 erfolgen soll. Dieser Betrag ergibt sich aus der Errechnung der Konjunkturkomponente.

Die Steuermindereinnahmen netto nach KFA - also diejenigen, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben, nicht die, die durch Rechtsänderung entstehen - liegen um weitere 360 Mio. Euro höher. Die Landesregierung strebt an, zusätzlich zur Kreditaufnahme in Höhe von 673 Mio. Euro aufgrund konjunkturbedingter Steuermindereinnahmen die Hälfte der zusätzlichen Steuermindereinnahmen, also 180 Mio. Euro, durch eine Notlagenkreditaufnahme zu finanzieren.

Darüber hinaus sind in der Tat mehrere Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen, aber nicht aus

der allgemeinen Rücklage in Höhe von 700 Mio. Euro, die Herr Grascha angesprochen hatte. Vorgesehen ist eine Entnahme von 525 Mio. Euro aus dem COVID-19-Sondervermögen. Dieser Betrag wird infolge des Ersten und Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes für 2021 fällig und ist im Finanzierungsplan sowie im Kapitel 5135 des zweiten Nachtragshaushalts enthalten. Dort sind 1 192 Mio. Euro für diese steuerlichen Maßnahmen hinterlegt.

Die nächste Auflage des Finanzierungsplans wird nicht nur die Gesamtsummen darstellen, sondern in der Spalte für 2021 auch entsprechend differenzieren. Dazu bedarf es aber keiner neuen Mittel oder Vorsorgemittel. Vielmehr sind diese Mittel Bestandteil der 1 192 Mio. Euro, die im Sondervermögenskapitel enthalten sind.

Zur Hochbauliste und dem Thema Gebäudeunterhaltung: Ich gehe davon aus, dass Sie sich auf die zwei neuen großen Baumaßnahmen im Haushalt 2021 beziehen, die Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung sind, Herr Wenzel. Das ist zum einen das Braunschweigische Landesmuseum im Vieweghaus, für das 47 Mio. Euro vorgesehen sind, und zum anderen eine Baumaßnahme im Maßregelvollzug mit einem Volumen von 4,3 Mio. Euro.

MDgt'in **Simon** (MW): Zu Ihrer Frage zu den Informationen über die 410 Mio. Euro für Investitions- und Innovationsförderung, die das Wirtschaftsministerium am 7. Juli in Beantwortung der Vormerkliste übersandt hat: Die darin genannte Zahl 315 000 ist die Anzahl der Betriebe, die theoretisch von diesen Förderprogrammen profitieren könnten. Wenn tatsächlich alle diese Betriebe Ansprüche geltend machen könnten, ließe sich die Summe so herunterbrechen, wie Sie es getan haben.

Es ist darüber hinaus dargelegt worden, dass natürlich nur Betriebe profitieren können, die Corona-bedingte Einbußen - insbesondere Umsatzrückgänge - zu verzeichnen haben. Daraus ergibt sich, dass nicht 100 % dieser Betriebe anspruchsberechtigt sein werden. Dieser Umschlag lässt sich also nicht so einfach auf diese Weise auf alle Betriebe vornehmen. Vielmehr muss abgewartet werden, wer sich tatsächlich meldet und als anspruchsberechtigt angesehen wird.

Zu den Innovationshilfen: Hier ist eine Auflistung nach a, b und c erfolgt, ohne dass einzelne Summen genannt werden. Wir haben darauf hin-

gewiesen, dass das die Maßnahmen sind, die momentan erwogen werden. Insofern bitte ich um Verständnis, dass wir keine konkreten Summen innerhalb dieser Position nennen können. Möglicherweise - das sind erste Überlegungen - kommt die Aufteilung ungefähr zwei Drittel für die Investitions- und ein Drittel für die Innovationsförderung in Betracht. Dementsprechend ist auch innerhalb der Säule „Innovationsförderung“ noch keine feste Verteilung vorgesehen.

Es wird vermutet, dass am ehesten im Bereich der Richtlinienförderung Nachfrage vorhanden sein wird; das steht aber noch nicht fest. Es wird anhand des Einzelfalls zu prüfen sein, welche Projekte der Innovationsförderung würdig sind und ob der Bezug zur Notsituation gegeben ist.

Bei den Innovationsgutscheinen - die Bezeichnung mag ein wenig irritierend sein - handelt es sich um den einfachen Zugang zu einer Beratungsförderung. Unternehmen, die sich innovativer aufstellen möchten, bekommen diesen Gutschein, damit sie niedrigschwellig und unbürokratisch insbesondere Beratungsförderung zu Forschung und Entwicklung in Anspruch nehmen können. Für diese Maßnahme gibt es Vorbilder in anderen Ländern wie - meiner Kenntnis nach - Bayern.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Wann erhalten wir den aktuellen Maßnahmenfinanzierungsplan?

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Der aktuelle Finanzierungsplan liegt Ihnen vor und bildet den Nachtragshaushaltsplanentwurf 2020 ab. Darin sind sämtliche Maßnahmen und auch die genannten 1 192 Mio. Euro aufgelistet. Selbstverständlich wird es bei weiteren Konkretisierungen, Veränderungen und Beschlüssen der Landesregierung einen aktualisierten Finanzierungsplan geben. Wenn weitere Festlegungen für das Jahr 2021 getroffen werden, werden Ihnen diese in einem aktualisierten Finanzierungsplan vorgelegt.

Die Maßnahmen sind ebenfalls im Kapitel 5135 abgebildet - mit der gesamten Haushaltsstruktur und entsprechenden Erläuterungen. Das ist im Grunde noch detaillierter als der eigentliche Finanzierungsplan; denn im Haushaltsplanentwurf finden sich die einzelnen Strukturen für die Häuser unter jeweiligen Titelgruppen mit den entsprechenden Maßnahmen in den Erläuterungen. In der Ausschusssitzung am 26. Juni wurden im Rahmen der Einzelberatung die in Kapitel 5135

aufgeführten Maßnahmen ausführlich durchgegangen und von den Häusern jeweils erläutert.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich frage, weil der Maßnahmenfinanzierungsplan zum Sondervermögen Digitalisierung eine deutlich größere Tiefenschärfe hat. Der vorliegende Finanzierungsplan zum Sondervermögen Corona listet nur das auf, was im Haushaltsplan steht. Und alle Titelgruppen sind untereinander deckungsfähig.

MDgt'in **Wethkamp** (MF): Die Maßnahmenbezeichnungen sind bindend.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Was die Frage der Rücklagenentnahme angeht, möchte ich nur auf den Widerspruch hinweisen, der sich gegenüber der Diskussion in der Sitzung am 3. Juli ergeben hat: Denn für das, was Herr Kollege Thiele beschrieben hat, steht die Rücklage nicht mehr zur Verfügung, weil aufgrund der Planungen der Landesregierung - vorbehaltlich des Landtagsbeschlusses - die Rücklage z. B. für die Risiken, die sich im Rahmen des Besoldungsrechts ergeben, nicht mehr eingesetzt werden kann.

Im Übrigen ist uns - auch vor dieser Diskussion - vom Finanzministerium und auch vom Finanzminister stets gesagt worden, dass diese Rücklage für schwierige Zeiten gedacht ist. Nach meinem Verständnis befinden wir uns in einer schwierigen Zeit. Insofern wäre es folgerichtig, die Rücklage jetzt einzuwerfen, um sich dann Gedanken zu machen, wie man den Haushalt für 2021 aufbaut.

Zwar hat Frau Wethkamp Einsparvorgaben dargestellt, aber sie sind nicht belegt. Ich bin also auf die diesbezüglichen Vorschläge gespannt. Bei der jetzt in Rede stehenden Größenordnung handelt es sich im Vergleich zum gesamten Haushalts- und Kreditvolumen, das hier bewegt wird, meines Erachtens eher um „Peanuts“.

Zum Vorwurf des Kollegen Fühner: Ich sehe es vielmehr so, dass wir unterschiedlicher Auffassung über die Notwendigkeit und Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen sind. Letztlich geht es um die Summe der Einzelmaßnahmen. Diese Einzelmaßnahmen und ihre Wirksamkeit infrage zu stellen, wie ich es tue, sagt ja nichts darüber aus, ob man den Ernst der Lage erkannt hat. Ich gehe davon aus, dass die Vertreter von CDU und SPD den Ernst der Lage durchaus erkannt haben - wir sind aber unterschiedlicher Auffassung, wie man aus dieser Situation wieder herauskommt. Ich bezweifle, wie gesagt, die Wirksamkeit der Maß-

nahmen und glaube, dass es mit deutlich weniger Kreditvolumen geht.

Für mich ist es - Stichwort „Generationengerechtigkeit“ - auch wichtig, dass die kommende Generation diesen Staat noch tragen kann. Daran habe ich mit Blick auf den Tilgungsplan, der uns vorliegt, meine Zweifel: Wir tilgen ab 2025 bzw. 2026 300 Mio. Euro plus die Konjunkturücklage plus die 100 Mio. Euro, die das MWK noch für die Universitätskliniken haben möchte. Das ist durchaus sportlich. Deshalb: Je weniger Kredite wir jetzt aufnehmen, desto besser.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Grascha, Ihre Kollegen insbesondere im Kultus- und im Wirtschaftsausschuss machen zusätzliche opulente Ausgabenvorschläge, während Sie im Finanzausschuss nicht erklären, wie Sie diese finanzieren wollen, sondern gleichzeitig von den regierungstragenden Fraktionen und der Landesregierung einfordern, Einsparvorschläge zu machen. Wir sind sehr gespannt auf Ihren Änderungsantrag. Denn im Moment ist nicht zu erkennen, wie das, was Sie hier erklären, und das, was Ihre Kollegen in den anderen Ausschüssen erklären, zusammengeht: kurzfristige zusätzliche Ausgabenforderungen im Milliardenumfang - zu denen es bisher keine Vorschläge zur Gegenfinanzierung von Ihnen gibt - und gleichzeitig die Forderung, die Kreditaufnahme, so weit es irgend geht, zu begrenzen.

Ich stimme dem ja zu, bin aber der Auffassung, dass das mit diesem zweiten Nachtragshaushalt vor dem Hintergrund der Umsetzbarkeit innerhalb einer kurzen Zeit und den Unwägbarkeiten, vor denen wir stehen, gelungen ist.

Ich finde die Herangehensweise der FDP unredlicher als die der Grünen. Herr Wenzel sagt ja immerhin öffentlich und laut, dass er den Artikel 71 Abs. 4 Satz 2 NV für falsch hält, deutlich mehr Investitionen und Ausgaben fordert und diese kreditfinanzieren möchte; so zumindest verstehe ich die Position der Grünen. Ich halte sie zwar für falsch, sie ist aber immerhin stringenter formuliert.

Hinsichtlich der Rücklagenentnahme muss ich Ihnen widersprechen, Herr Grascha. Denn für den Haushalt 2021 ist - das habe ich zumindest der bisherigen Kommunikation entnommen - keine vollständige Rücklagenentnahme vorgesehen. Und natürlich ist es möglich, im Rahmen der Beratungen sowohl des Haushalts 2021 als auch der Folgehaushalte Änderungen für den Fall vor-

zunehmen, dass die von mir in der letzten Sitzung benannten Risiken eintreten.

Es ist nachvollziehbar, dass man auf die Idee kommt, einen Teil der Rücklage für die erheblichen Einnahmeausfälle einzuplanen, die wir nach jetzigem Stand auch in 2021 zu erwarten haben; die Steuerschätzungen im September und November 2020 stehen ja noch aus. Denn wir werden nach menschlichem Ermessen auch im Jahr 2021 nicht aus dem Stand eine vollständige Genesung der niedersächsischen und schon gar nicht der Weltwirtschaft erleben. Vielmehr ist erkennbar, dass es ein längerer Prozess sein wird, der insbesondere die exportorientierte deutsche Wirtschaft und gerade auch die industriellen Schwerpunkte in Niedersachsen auf schwerste Weise treffen wird.

Ich wiederhole, dass der Haushaltsgesetzgeber in dieser Situation zwei Verantwortlichkeiten hat:

Eine Verantwortlichkeit besteht gegenüber dem Haushalt und der Verfassung in der Begrenzung der Schuldenaufnahme.

Die andere Verantwortlichkeit in einer solchen Lage ist es - mit Blick auf die Zukunftsperspektiven der nächsten Generation, aber auch der Menschen, die jetzt in diesem Land leben -, für eine ökonomische, leistungsfähige Struktur zu sorgen, die Menschen Arbeit und Auskommen geben kann, die Steuereinnahmen generiert, damit wir den Staatshaushalt finanzieren, weiterhin in einer Wohlstandsgesellschaft leben und diese und andere, zukünftige Krisen bewältigen können.

Es ist erkennbar, dass das nicht von selbst geschehen wird. Eine solche Rezession, wie die, deren Anfänge wir jetzt beobachten, hat dieses Land noch nie erlebt. Wir wissen nicht, wie lange sie anhält. Darum versuchen wir mit diesem Nachtrag - meines Erachtens kann das gelingen -, im Zusammenspiel mit den Maßnahmen des Bundes, den Maßnahmen der Europäischen Union und dem, was momentan auf der kommunalen Ebene geplant ist, die Strukturen so zu stabilisieren, dass diese tiefe Rezession nicht dauerhaften, nachhaltigen Schaden in unserer Gesellschaft verursacht - ökonomisch, aber auch sozialpolitisch -, sondern dass wir einen nur temporären Einschnitt erleben. Das ist das Ziel, das wir hiermit verfolgen.

Ich halte es für unvernünftig - so wie Sie es fordern -, die Kreditaufnahme durch eine Rücklagenentnahme Jahr für Jahr zu begrenzen und so alle Sicherheiten mit Blick auf eine mögliche weitere Entwicklung aufzubrauchen.

Vielmehr ist es in einer so unkalkulierbaren Situation vernünftig, sich sowohl im laufenden Jahr als auch in den Folgejahren ein gewisses Maß an Handlungsfähigkeit zu erhalten - Christian Führer hat die 0,5 Mrd. Euro angesprochen, die wir dem Sondervermögen zuführen wollen - und sich nicht derart stramme Fesseln anzulegen, dass man nach diesem zweiten Nachtragshaushalt keine zusätzlichen Reaktionsmöglichkeiten mehr hat.

Natürlich kann man immer noch über Nuancen diskutieren, aber im Grunde stimmt die Vorgehensweise. Das ist auch der Grund, warum wir keine Änderungsvorschläge zum Nachtragshaushalt eingebracht haben.

Herr Wenzel, Sie haben den Maßnahmenfinanzierungsplan angesprochen. Erwarten Sie ernsthaft, dass die Landesregierung in einer solchen Lage, in der sie, aufsetzend auf den Haushaltsplanentwurf der Bundesregierung, zahlreiche Bundesmaßnahmen, die erst seit wenigen Tagen bekannt sind, mittels eines Nachtragshaushalts ergänzen muss, bereits fertige Programme in aller Detailschärfe - am besten gleich mit den dahinterliegenden Richtlinien - vorlegt? Das ist ausgeschlossen.

Wir stellen über den zweiten Nachtragshaushalt kurzfristig - das ist der Grund für diese kurzfristige, zwar der Geschäftsordnung entsprechende, aber parlamentarisch anstrengende Beratungsfolge - die notwendigen zusätzlichen Mittel zur Verfügung, damit darauf aufbauend schnellstmöglich die Richtlinien erstellt werden können, sodass nach der Sommerpause Bund und Land parallel mit den Förderinstrumenten für die Wirtschaft auf den Markt gehen können.

Wenn, Ihrem Vorschlag gemäß, parallel zu diesem Haushalt ein durchdeklinierter Maßnahmenfinanzierungsplan hätte vorgelegt werden müssen, hätte das bedeutet, dass wir den Haushalt jetzt nicht beschließen könnten, sondern erst nach der Sommerpause. Dann könnten die Richtlinien erst im Herbst oder im Winter zur Verfügung stehen. Das wollen wir nicht.

Deshalb sind wir damit einverstanden, mit dieser noch rudimentären Vorlage zu arbeiten und der

Landesregierung auch Gestaltungsspielraum zu geben, Förderrichtlinien mit Blick auf die Titelgruppen und die benannten Themenfelder trennscharf und zielgerichtet zu konzipieren. Diese werden in Gesprächen mit Verbänden, Betroffenen und Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in den nächsten Wochen so entwickelt, dass die Instrumente funktionieren.

Sie haben recht damit, dass wir improvisieren - weil wir es müssen. Denn wir sind nicht in einer Normallage, sondern in einer Krise. Darum stimmen wir diesem Vorgehen zu und werden dem Niedersächsischen Landtag heute empfehlen, dem Haushaltsplanentwurf in der vorgelegten Form zuzustimmen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe noch eine konkrete Frage zu dem im Finanzierungsplan aufgeführten Vorhaben „Stornokosten Klassenfahrten“ im Bereich des MK: Sind die hierfür angesetzten 14,4 Mio. Euro insofern auskömmlich, als damit alle Stornokosten für Klassenfahrten bezahlt werden können, oder müssen die Schulen hier auch aus ihren eigenen Budgets - etwa aus Überträgen - etwas finanzieren?

MR **Schubert** (MK): Wir gehen davon aus, dass die veranschlagten 14,4 Mio. Euro für die Erstattung der Stornokosten an den öffentlichen Schulen auskömmlich sein werden. Diese Kosten sind gegebenenfalls aus den Schulbudgets vorzufinanzieren; denn der Nachtragshaushalt wird erst zum 15. Juli verabschiedet. Die Landesschulbehörde ist aber bereits in Gesprächen mit den Schulen und gestaltet das Verfahren.

Abg. **Frank Henning** (SPD): Herr Grascha, Herr Lilienthal, Sie argumentieren immer wieder, wir würden angeblich zu hohe Verschuldungen eingehen, das sei alles unverantwortlich, und die junge Generation würde ihrer Zukunftschancen beraubt.

Ich möchte nicht alles wiederholen, was Herr Thiele gesagt hat, aber nehmen Sie doch, bitte, endlich zur Kenntnis, dass wir uns in einer Pandemie befinden und auf eine riesige Rezession zusteuern. Die Wirtschaft liegt am Boden, und wenn es im Herbst zu einer zweiten Welle kommt - wovon ich fest ausgehe -, werden wir noch mehr Probleme bekommen.

Mit Ihrer Ideologie - Sie wollen mehr tilgen oder sparen als wir - werden Sie nicht gegen die Krise ansparen können. Herr Grascha, man muss kein

Befürworter von Keynes sein, aber es gibt doch historische Beispiele: Wer glaubt, in der Krise sparen zu müssen, der vergrößert die Krise.

Was wir jetzt tun, ist, kurzfristig Impulse für die Wirtschaft zu setzen und zu investieren, um Strukturen zu erhalten.

Zum Thema Generationengerechtigkeit: Natürlich kann man sagen, dass die junge Generation die Schulden zurückzahlen muss. Aber es ist doch mindestens genauso eine Frage der Generationengerechtigkeit, der zukünftigen Generation Brücken, Autobahnen, Schulen, Sporthallen, aber auch Betriebe und Arbeitsplätze zu erhalten, damit sie überhaupt noch eine Zukunft hat. Für mich ist es keine Frage der Generationengerechtigkeit, zu sparen, sondern zu investieren, damit die jungen Leute in Zukunft noch Arbeitsplätze finden.

Bestimmte Betriebe in ländlichen Regionen in Niedersachsen werden demnächst schließen müssen. Ich rede nicht nur von der Gastronomie, sondern auch von anderen, produzierenden Bereichen, die nicht wieder aufstehen werden. Da wird es riesige Probleme geben. Wenn wir dort nicht gegensteuern - das ist Sinn und Zweck unserer Maßnahmen: zu investieren, anstatt zu sparen -, dann hat gerade die junge Generation ein riesiges Problem.

Ein weiterer Punkt: Wir leben in einer Niedrigzinsphase, was ich für einen absoluten Glücksfall halte. Herr Grascha, Sie werden nicht müde, ständig zu prognostizieren, dass es irgendwann auch wieder steigende Zinsen geben wird. Ich glaube das nicht, um es ganz deutlich zu sagen. Solange Spanien und Italien in der Europäischen Union sind und es die EZB gibt, wird diese Niedrigzinsphase anhalten. Das mag für die Sparer schlecht sein, aber es ist ein Glücksfall für die öffentliche Hand und für diejenigen, die investieren und etwas gegen die Krise unternehmen wollen.

Es wird noch lange eine Niedrigzinsphase geben; das prognostiziere *ich* Ihnen. Manche Kommunen bekommen mittlerweile Geld für ihre Darlehensaufnahmen; da gibt es Negativzinsen. Wann wollen wir investieren, wenn nicht jetzt?

Eine letzte Bemerkung: Herr Grascha, es ist nicht so, dass wir nur Geld ausgeben. Wir haben einen seriösen Tilgungsplan, gemäß dem wir die Schulden innerhalb von 25 Jahren tilgen werden. Nordrhein-Westfalen setzt dafür 50 Jahre an. Ich halte unser Vorgehen für seriöse Finanzpolitik.

Ihre Fraktion dagegen fordert Schuldentilgung und Sparen ein, hat aber gleichzeitig im Wirtschaftsausschuss ein Gesetz über Entschädigungen für Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vorgelegt, wonach alle niedersächsischen Unternehmen eine staatliche Entschädigung erhalten, die wegen der Corona-Epidemie schließen mussten. Alle Unternehmen sollen 75 % des entgangenen Umsatzes erhalten. Das ist finanzpolitischer Wahnsinn; das ist Staatssozialismus - und das ausgerechnet von Ihnen.

Ich kann nur sagen: Wir machen es richtig und werden diesen Kurs auch nicht verlassen.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Herr Henning, das kann ich so nicht stehen lassen. „Sparen“ und „Schuldentilgung“ - das sind Stichworte aus einer anderen Zeit. Sie können uns glauben, dass wir mit Sicherheit nicht auf die Idee kommen werden, in diesem Jahr Schulden zu tilgen. Auch unser Änderungsantrag sieht eine Schuldenaufnahme vor. Schulden abzubauen, ist im Moment fraglos aus der Zeit gefallen. Aber das haben wir in der Debatte seit Januar auch nicht einmal gefordert.

Sie sprechen von Impulsen - die wollen wir auch. Wir glauben nur, dass die Impulse, die gesetzt werden, falsch gesetzt werden. Wir sind der Auffassung, dass Radwege, E-Ladesäulen und CO₂-arme Busse in dieser Krise keine Priorität haben dürfen. Wir glauben auch, dass die Baubranche, die hier auf die eine oder andere Weise massiv gefördert wird, im Gegensatz zu anderen Branchen möglicherweise gerade gar nicht so stark betroffen ist. Stark betroffen sind vielmehr ganz andere Bereiche.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich möchte abschließend einige Anmerkungen zur Haushaltsberatung aus Sicht meiner Fraktion machen.

Vorab: Wir werden Ende dieser oder Anfang nächster Woche zwei Anträge - einen Änderungsantrag und einen ergänzenden Entschließungsantrag zum Haushaltsgesetz - vorlegen. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese wohlwollend prüfen. Auch wenn Sie unseren Anträgen jetzt nicht zustimmen - vielleicht berücksichtigen Sie sie im Rahmen der Beratungen des Haushalts 2021.

Ich möchte die Eckpunkte unserer Argumentation darlegen.

Herr Thiele, wir sehen den Ernst der Lage und haben die Sorge, dass sich nicht alles nur zum

Guten entwickelt, auch wenn es bei uns in Niedersachsen im Moment so aussieht, als seien wir auf einem guten Weg, was das Erkrankungs- und Infektionsgeschehen angeht. Ob das bei der Wirtschaft der Fall ist, ist fraglich, weil sie extrem exportabhängig ist und Liquiditätsfragen sowie viele andere Dinge eine Rolle spielen.

Deswegen ist es uns wichtig, dass die Maßnahmen, die erfolgen, so zielgenau wie möglich sind. Denn wir haben nicht unbegrenzt viele Versuche, sondern eigentlich nur einen Versuch, dieser Krise entgegenzutreten und das Schlimmste - also große Arbeitsplatzverluste, große Ausfälle in den öffentlichen Haushalten und soziale Verwerfungen - zu verhindern.

Daher möchten wir auf der einen Seite möglichst genau wissen, auf welchem Stand die Überlegungen und Pläne der Landesregierung sind, wie weit sie entwickelt sind und was über die Sommerpause noch kommen wird. Auch was der Bund plant oder tut, ist nicht immer ohne Weiteres zu erkennen; da haben Sie recht.

Auf der anderen Seite sind wir der Auffassung, dass bei einigen der hier veranschlagten Positionen der Haushaltsgrundsatz der Wahrheit und Klarheit nicht ausreichend beachtet wurde. Beispielsweise könnte man die Position „Notfallfonds“ im Geschäftsbereich des MW, sofern man ihn bräuchte, mit den „Vorsorgemitteln“ im Geschäftsbereich des MF zusammenziehen. Diese Mittel wären nach normalem Haushaltsrecht nicht veranschlagungsreif.

Sie argumentieren, dass man nicht genau wisse, was noch auf uns zukommt. Im Zweifel wäre es dann aber notwendig, noch einmal den Landtag damit zu befassen und Maßnahmen genauer zu erklären. Wir alle haben bisher immer sehr bereitwillig kurzfristige Beratungen, auch zu Nachtragshaushalten, ermöglicht.

Überdies sind wir - Sie haben es angesprochen - der Auffassung, dass wir längerfristige Impulse brauchen. Wir schlagen vor, eine Summe dieser Größenordnung nicht in einem Jahr auszugeben, sondern mithilfe eines Investitionsfonds eine längerfristige Sicherheit und Perspektive zu schaffen, um beispielsweise Investitionen anzuschieben, die wir als Land ohnehin tätigen müssen.

Dazu gehören beispielsweise wichtige Baumaßnahmen und die Erhaltung der Schulen - hierbei können wir den Kommunen helfen. Es geht auch

um Digitalisierung, um die Ausstattung unserer Behörden, um deren Beschäftigte in die Lage zu versetzen, bestmöglich mobil zu arbeiten. Es geht auch darum, Kosten durch Digitalisierung zu senken.

Auch in den Bereichen Krankenhäuser, Universitätskliniken, Polizei oder Wohnungsbau sollte aus unserer Sicht das angeschoben werden, was von der öffentlichen Hand geleistet werden kann - und wo die öffentliche Hand ein sicherer Nachfrager ist. Das gilt nicht nur für den Baubereich, sondern gerade auch für den Bereich Digitalisierung oder für Pilotvorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung - also auch in stärker technisch-innovativ geprägten Bereichen, von denen wir uns erhoffen, dass Unternehmen Wettbewerbsfähigkeit für die Zukunft erlangen.

In diesen Bereichen würden wir gern eine längerfristige Perspektive geben. Aus diesem Grund lehnen wir den Entwurf der Landesregierung zu einem Nachtragshaushalt ab. Trotzdem werden wir die Beratung weiterhin konstruktiv begleiten. Wir werden eigene Vorschläge machen und darauf setzen, dass Sie gute Ideen aufnehmen und wir uns vielleicht in den Beratungen zum Haushalt 2021 in einen oder anderen Punkt einig werden - zumal wir dann durch die September-Steuer-schätzung etwas genauere Informationen haben werden.

Abg. Ulf Thiele (CDU): Herr Wenzel, Ihre Ausführungen sind meines Erachtens an einer Stelle nicht stimmig, um nicht zu sagen: völlig widersprüchlich.

Sie fordern auf der einen Seite bezüglich des von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsplanentwurfs und der Positionierung der die Regierung tragenden Fraktionen mehr Haushaltswahrheit und -klarheit ein. Das ist in der jetzigen Situation sehr schwierig. Ich habe dargestellt, warum das in einer größeren Detailschärfe aus unserer Sicht momentan gar nicht möglich ist.

Auf der anderen Seite schlagen Sie - scheinbar abgeleitet aus dem, was die Gewerkschaften in den letzten Wochen vorgeschlagen haben - einen Investitionsfonds vor. Es sollen also über einen längeren Zeitraum wesentliche Mittel für Investitionen aus dem laufenden Haushalt entnommen, in einen Fonds - also letztlich in ein Sondervermögen - übertragen und damit dem Zugriff des Haushaltsgesetzgebers weitgehend entzogen werden. Das hat mit Haushaltswahrheit und

-klarheit im engeren Sinne gar nichts mehr zu tun und wäre aus meiner Sicht eine krasse, verfassungswidrige Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten des Haushaltsgesetzgebers mit Blick auf die Investitionen dieses Landes.

Mit der Überführung in ein solches Sondervermögen würden Sie die Verfügungsgewalt über diese Mittel vom Parlament als Haushaltsgesetzgeber im Wesentlichen auf die Exekutive übertragen - und das über einen, wie Sie selbst gesagt haben, langen Zeitraum. Das kann nur falsch und verfassungswidrig sein.

Unabhängig davon halte ich es auch für unklug; denn so, wie Sie es dargelegt haben, hat das mit der Bekämpfung der pandemischen Krisensituation gar nichts mehr zu tun. Vielmehr ist damit ein Systemwechsel gewollt, der im Wesentlichen darauf abzielt, die Investitionen des Landes wieder dauerhaft durch Kredite schuldenzufinanzieren. Das kann nicht richtig sein.

Ihre Ablehnung des Artikels 71 NV in der bestehenden Form - Sie haben ja in den letzten Tagen noch einmal kommuniziert, dass Sie die Schuldenbremse in einer Krisenlage und darüber hinaus für falsch halten - impliziert im Übrigen die Wiederherstellung einer Situation, in der die Landesregierung bei einer Kreditaufnahme nicht gleichzeitig gezwungen wäre, einen Tilgungsplan vorzulegen, wonach die aufzunehmenden Kredite in einem überschaubaren und realistischen Zeitraum wieder zurückgeführt werden müssten. Die Kreditfinanzierung, die Sie sich vorstellen, ist eine dauerhafte, die den Schuldenberg des Landes Niedersachsen zulasten folgender Generationen weiter anwachsen lässt.

Das halten wir für falsch. Deswegen werden wir Ihren Änderungsantrag schon grundsätzlich ablehnen müssen, auch wenn man sicherlich den einen oder anderen Vorschlag im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2021 erwägen kann. Aber die Grundrichtung, die Sie vorschlagen, halten wir für falsch und auch widersprüchlich. Denn auf der einen Seite fordern Sie mehr Rechte für den Haushaltsgesetzgeber ein, welche Sie auf der anderen Seite mit Ihrem eigenen Vorschlag nachhaltig und deutlich beschneiden wollen. Das passt nicht zusammen.

Was die FDP angeht, sind wir sehr gespannt auf ihre Änderungsanträge zu diesem Nachtragshaushalt und wie Sie darin den Widerspruch zwischen Ihren Ankündigungen und Forderungen der

letzten Wochen und Ihren Erklärungen hier im Haushaltsausschuss bezüglich der restriktiven Finanzierung über Kredite und der Rücklagenentnahme auflösen werden. Ich glaube, dass das nicht gelingen kann, weil diese Dinge nicht zusammenzubringen sind.

Wir werden der GBD-Vorlage zum Haushaltsgesetzentwurf der Landesregierung mit der von uns heute eingebrachten Änderung zustimmen. Damit geben wir der Landesregierung in einem notwendigen, aber immer noch überschaubaren Rahmen und im Zusammenspiel mit den anderen politischen Ebenen die notwendigen Instrumente an die Hand, um diese außerordentliche Notlage zu bekämpfen oder zumindest ihre Auswirkungen abzumildern.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Da ich schon bei der Vorstellung des Änderungsvorschlags etwas zu unserer grundsätzlichen Einschätzung hinsichtlich der Notwendigkeit, der Erforderlichkeit und des kausalen Zusammenhangs der beabsichtigten Kreditaufnahme und damit auch zu ihrer Verfassungsmäßigkeit ausgeführt habe, möchte ich an dieser Stelle nicht mehr im Einzelnen darauf eingehen. In der Begründung des Änderungsvorschlags werden die Erforderlichkeit und die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der in unserer Verfassung verankerten Ausnahme von der Schuldenbremse meines Erachtens gut nachvollziehbar hergeleitet.

Es ist ja nicht so, als würden wir es uns als Parlamentarierinnen und Parlamentarier einfach machen und sagen: Dann verabschieden wir eben einen Haushalt, der Schulden aufweist. - Vielmehr war die Frage, in welchem Umfang von der in der Verfassung verankerten Ausnahme von der Schuldenbremse Gebrauch gemacht wird, ein wichtiges Element sowohl der Diskussion innerhalb unserer eigenen Fraktion als auch innerhalb der Koalition.

Ich teile in keiner Weise die hier zum Teil vertretene Zielrichtung, dass deutlich mehr Streichungen, Sparanstrengungen oder Ähnliches vorgenommen werden sollten. Die Vorschläge, die bisher im Ausschuss hierzu vorgebracht worden sind, sind nirgendwo belegt worden. Auch ich bin deshalb auf die entsprechenden Änderungsanträge gespannt.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit man grundsätzlich, also über Pandemiesituationen oder Ähnliches hinaus, Investitionen aus öffentlichen Haus-

halten über Fondslösungen finanzieren kann, gibt es innerhalb der Regierungskoalition durchaus unterschiedliche Auffassungen - das will ich nur der Vollständigkeit halber anmerken.

Da es in der Diskussion eine Rolle gespielt hat, möchte ich darauf hinweisen, dass ich den Finanzierungsplan, der uns vorgelegt wurde und dessen Maßnahmen auch im Kapitel 5135 des Haushaltsplanentwurfs abgebildet sind, für sehr gut nachvollziehbar halte. Zum Teil sind die geplanten Ausgaben auf Beträge von 240 000 Euro, mitunter sogar 70 000 Euro heruntergebrochen. Ein noch höherer Detaillierungsgrad ist zum jetzigen Zeitpunkt aus meiner Sicht nicht möglich.

Es gibt dabei auch keine Abweichung gegenüber der grundsätzlichen Aufteilung, die wir üblicherweise vornehmen. Im Gegenteil: Die Erläuterungen sind zum Teil noch detaillierter, als sie im regulären Haushalt für die einzelnen Titelgruppen abgebildet sind. Ich halte die diesbezüglichen Hinweise der Opposition hierzu zwar für politisch nachvollziehbar, aber für nicht belegt.

Alles in allem halten wir den vorgelegten Haushaltsplanentwurf für absolut verfassungsgemäß - sonst würden wir dem Landtag nicht empfehlen, diesem Entwurf zuzustimmen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): In der allgemeinen Diskussion ist meines Erachtens deutlich geworden, wo welche Fraktion steht.

Ich möchte nur noch zwei Punkte ansprechen.

Erstens. Herr Kollege Thiele, die Argumente, mit denen Sie den Vorschlag der Grünen zurückgewiesen haben, teile ich. Allerdings würden diese Argumente mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit des Regierungsentwurfs genauso zutreffen.

Diesbezüglich orientiere mich an verschiedenen Rechtsgutachten.

Es gibt beispielsweise ein Rechtsgutachten des Bundes der Steuerzahler - zwar auf Bundesebene; aber hier ist die Situation prinzipiell ähnlich -, das darauf verweist, dass die zusätzlichen Kreditmittel tatsächlich zur Bewältigung der Notsituation genutzt und Anstrengungen unternommen werden müssen, das Ganze auch durch entsprechende Rücklagenentnahmen verfassungskonform zu machen. Es gibt Stellungnahmen des Bundesrechnungshofs mit ähnlicher Argumentation und eine Stellungnahme des Landesrech-

nungshofs, die in der 95. Sitzung vorgetragen wurde. Dem schließt sich die FDP-Fraktion an.

Zweitens. Meine Fraktion wird nächste Woche ebenfalls einen Änderungsantrag vorlegen, der die Ausgaben im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts 2020 auf das begrenzt, was zur Bewältigung der Notsituation benötigt wird. Beim ersten Nachtrag war das noch der Fall, weswegen wir ihm auch zugestimmt haben. Was den zweiten Nachtrag angeht - darüber haben wir lange diskutiert -, sehen wir das anders.

Wir streichen die entsprechenden Maßnahmen aus dem zweiten Nachtrag heraus und lösen ansonsten die Rücklage so weit auf, um unseren Zielen zu entsprechen, einerseits den Kommunen und Unternehmen zu helfen und das Gesundheitssystem zu stärken, und andererseits die Neuverschuldung möglichst zu reduzieren, um den nachkommenden Generationen keine zu hohe Belastungen aufzubürden.

Fortsetzung und Abschluss der Beratung zu b

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 1 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Vorlage 4 Schreiben inkl. Formulierungsvorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Vorlage 4 noch einen Formulierungsvorschlag zu **Artikel 4** - Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes - **§ 9** - Sonderfinanzhilfen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie - vorgelegt. Ich bitte den GBD, dazu Stellung zu nehmen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD): In dem Formulierungsvorschlag der kommunalen Spitzenverbände geht es um die Verteilung der Sonderfinanzhilfe, finanziert aus Bundesmitteln und kofinanziert durch Landesmittel, zwischen den Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs und den Verkehrsunternehmen.

Der Entwurf zum Haushaltsbegleitgesetz sieht vor, dass diese Mittel vorrangig bei den Verkehrsunternehmen und nach Ermessen darüber

hinaus nachrangig auch bei den Aufgabenträgern verwendet werden können.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten darum gebeten, dass diese Mittel bei den Aufgabenträgern und bei den Verkehrsunternehmen gleichrangig eingesetzt werden können.

Nach meinem Kenntnisstand möchte das Wirtschaftsministerium an der bisherigen, in der Vorlage 1 dargestellten Formulierung festhalten. Es vertritt die Auffassung, dass die Verkehrsunternehmen vorrangig aus der Sonderfinanzhilfe bedient werden sollten, da diese die entsprechenden Aufgaben unmittelbar erfüllen. Die Aufgabenträger sollen erst in einem zweiten Schritt - nachrangig - berücksichtigt werden.

Aus rechtlicher Sicht ist gegen beide Varianten nichts einzuwenden. Es ist vielmehr eine politische Entscheidung, ob dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände oder dem der Landesregierung gefolgt werden soll.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): In der 95. Sitzung haben wir die Argumentation der kommunalen Spitzenverbände gehört. Ich bitte jetzt das MW, darzustellen, warum aus seiner Sicht die direkte Zuschussung vorrangig für die Verkehrsgesellschaften und - im Sinne des Gesetzestextes - nachrangig für die Aufgabenträger vorgesehen ist und welche Konsequenzen eine Veränderung aus Sicht des MW hätte.

MR **Eckermann** (MW): Diejenigen, die die Verkehrsleistungen vor Ort erbringen, sind nicht die Landkreise, kreisfreien Städte oder Zweckverbände, sondern die Verkehrsunternehmen. Wir müssen mit der Finanzhilfe also sicherstellen, dass die Verkehrsleistungen in jedem Fall weiter erbracht werden können - darum geht es ja - und Unternehmen nicht in die Insolvenz gehen, weil ihnen Mittel fehlen, sodass verkehrliche Probleme vor Ort entstehen würden.

Deshalb - das ist der erste Punkt - sind wir der Überzeugung, dass mit den Hilfen vorrangig die Schäden der Verkehrsunternehmen ausgeglichen werden müssen. Deswegen ist dies auch als Verpflichtung formuliert worden; denn andernfalls könnten in der Folge Probleme auftreten.

Der zweite Punkt: Die Regelungen zum ÖPNV sind zum Teil relativ komplex. Es gibt Verkehrsverträge, die regeln, dass der Aufgabenträger - also die Kommune - letztendlich ohnehin sämtliche Schäden ausgleichen muss, sodass er den

Schaden hat. Dabei kommen diese Nachrangigkeit bzw. Vorrangigkeit im Ergebnis aber gar nicht zum Tragen. Wir sehen durchaus das Problem, dass ein Verkehrsunternehmen insolvent gehen kann und dann den Betrieb einstellen muss. Vor diesem Problem stände aber keine kommunale Körperschaft. Das spricht für eine Nachrangigkeit.

Ein dritter Punkt, der auch entscheidend ist: Die Verkehrsunternehmen wünschen sich zum Teil, das Geld direkt zu bekommen, ohne dass das über die Kommunen laufen muss. Darin schwingt die Befürchtung mit, möglicherweise nicht fair behandelt zu werden, weil ein Aufgabenträger möglicherweise zunächst auf seinen kommunalen Haushalt sieht.

Momentan gehen wir zwar davon aus, dass die Mittel ausreichend sind, um die Schäden, die in 2020 entstehen, auf beiden Seiten ausgleichen zu können, sodass kein Problem entsteht. Falls es aber anders wäre, hätten die Verkehrsunternehmen, wie gesagt, große Sorgen, nicht fair behandelt zu werden. Das ist der Grund, warum wir diesen Vorrang als Rechtspflicht formulieren wollen: damit im Notfall auch über Maßnahmen der Aufsicht sichergestellt ist, dass niemand ein privates Verkehrsunternehmen gewissermaßen aushungern kann, um einer künftigen Kommunalisierung Vorschub zu leisten. Diese Debatten der letzten Jahre dürften bekannt sein.

Das Wirtschaftsministerium will erstens Wirtschafts- und Verkehrsunternehmen, die für die Erbringung dieser Dienstleistungen gebraucht werden, sichern und retten. Zweitens bedarf es im Gegenzug der Verpflichtung, dass die Kommunen diese vorrangig bedienen, um sicherzustellen, dass dies in der Praxis funktioniert. Damit wird meines Erachtens ein Gleichgewicht hinsichtlich der Interessen der unterschiedlichen Beteiligten erreicht.

Wir bitten Sie deshalb, diesem Vorschlag zu folgen und der Formulierung des GBD, die noch einmal treffender ist, zuzustimmen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Wir werden der GBD-Vorlage zum Haushaltsbegleitgesetzentwurf der Landesregierung in der vorliegenden Fassung zustimmen.

*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich bitte abschließend darum, dass über die Sitzungen des Ausschusses vom 24. Juni 2020 - Tagesordnungspunkt 1 -,

vom 26. Juni 2020 - Tagesordnungspunkte a und b -, vom 3. Juli 2020 - Tagesordnungspunkte 1 a und b - und vom 8. Juli 2020 - Tagesordnungspunkte 2 a und b - jeweils Wortprotokolle erstellt werden.

Beschlüsse

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag folgenden Beschluss:

„Die gegenwärtige COVID-19-Pandemie stellt eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation entsteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Haushalt des Landes, zu dessen Deckung eine Kreditaufnahme in Höhe von 7 361 000 000 Euro erforderlich ist. Deswegen darf der Haushalt des Landes im Haushaltsjahr 2020 abweichend von Artikel 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durch zusätzliche Einnahmen aus Krediten in Höhe von 7 361 000 000 Euro ausgeglichen werden.

Die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen. Die Tilgungsbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 betragen zusammengenommen 1/24 des zu tilgenden Gesamtbetrages der Kredite, die bis zum 31. Dezember 2022 aufgenommen wurden; dabei entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 ein Betrag von 100 000 000 Euro. In den Haushaltsjahren 2026 bis 2048 ist der verbleibende Restbetrag in gleichmäßigen Teilen zu tilgen.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Landtages nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung vom 25. März 2020 ([Drs. 18/6160](#)).“

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP, AfD

Enthaltung: -

Dieser Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Zu a - Drucksache 18/6800:

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 des GBD anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP, AfD

Enthaltung: -

Dieser Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (mündlicher Bericht): Vors. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE):

Zu b - Drucksache 18/6810:

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 des GBD anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP, AfD

Enthaltung: -

Dieser Beschluss erging vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Berichterstattung (mündlicher Bericht mit schriftlicher Ergänzung): Vors. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE).

*

Abschließend ermächtigte der **Ausschuss** den GBD, gegebenenfalls noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt 3:

Für ein smartes Steuersystem: Steuerliche Absetzbarkeit von Homeoffice verbessern

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6812](#)

direkt überwiesen am 24.06.2020
AfHuF

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Christian Grascha** (FDP) stellte Inhalt und Ziel des Antrags sowie des Begründungstextes vor.

Zum weiteren Verfahren schlug er vor, zunächst die Landesregierung um eine Unterrichtung über den aktuellen Sachstand zu bitten.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD) erklärte, er begrüße die grundsätzliche Stoßrichtung des Antrags, gebe aber zu bedenken, dass die Formulierung unter Nr. 3 „die (überwiegend) im Homeoffice ... tätig waren“ auch Abgrenzungsprobleme schaffe, da geklärt werden müsse, was „überwiegend“ in diesem Zusammenhang bedeute.

Im Übrigen treffe es nicht zu, dass ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nicht absetzbar sei, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe - in diesem Fall sei aber die Abzugshöhe begrenzt.

Abg. **Frank Henning** (SPD) brachte ebenfalls seine Sympathie mit Blick auf den Grundgedanken des Antrags zum Ausdruck.

Allerdings, so der Abgeordnete, sei aus systematischer Sicht nicht nachvollziehbar, warum zum einen unter Nr. 3 eine Mobile-Office-Pauschale in Höhe von 1 200 Euro gefordert werde, die für alle, die von zu Hause aus arbeiteten, gelten solle, und zum anderen unter Nr. 4 die Erhöhung der abziehbaren Aufwendungen für mobiles Arbeiten nach § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EstG.

Die FDP-Fraktion wolle doch offenbar grundsätzlich erreichen, dass die strengen Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EstG gelockert würden und jeder, der von zu Hause arbeite - egal, ob er über ein separates häusliches Arbeitszimmer verfüge oder nicht und ob ein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung stehe -, Kosten steuerlich geltend machen könne. Systematisch sinnvoller wä-

re aus seiner, Hennings, Sicht, die strengen Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EstG zu streichen und anstelle von zwei Regelungen eine einheitliche Regelung zu einer Pauschale zu schaffen.

Zum Verfahren schlug Abg. Henning vor, die Landesregierung zu bitten, in ihrer Unterrichtung zum einen eine Einschätzung zu den steuerlichen Auswirkungen abzugeben, die die Umsetzung der im Antrag genannten Maßnahmen hätte, und zum anderen Informationen darüber zu geben, ob es ähnliche Initiativen in anderen Bundesländern gebe. Denn eine Bundesratsinitiative habe nur Aussicht auf Erfolg, wenn entsprechende Mehrheiten beständen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte, er gehe davon aus, dass die unter Nr. 3 genannte Pauschale die allermeisten Fälle der im Homeoffice oder mobil Arbeitenden abdecke. Unter Nr. 4 hingegen gehe es um die Erhöhung der abziehbaren Aufwendungen für mobiles Arbeiten von 1 200 auf 2 500 Euro pro Jahr.

Gegen die Idee, alles über eine einzige Pauschale zu regeln, spreche aus seiner, Graschas, Sicht zunächst einmal nichts.

*

Der **Ausschuss** kam überein, sich in seiner nächsten Sitzung durch die Landesregierung über den aktuellen Sachstand unterrichten zu lassen.

Tagesordnungspunkt 4:

Vorlagen

Vorlage 260

Neustrukturierung der Finanzämter; hier: Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (AfHuF) über die Fusionszeitpunkte

Schreiben des MF vom 24.06.2020
Az. 36-0 1006/013-0033

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Vorlage 261

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0406; 0615; 0910; 0941; 1101)

Schreiben des MF vom 26.06.2020
Az. 12 1-04031/2241/2020-0007

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Vorlage 262

Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus

Schreiben des MF vom 26.06.2020

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Vorlage 268

Bereitstellung von Landesmitteln zur Bewältigung der gesundheitlichen Großlage Coronavirus

Schreiben des MF vom 07.07.2020

Abg. **Christian Grascha** (FDP) sprach an, dass es bei verschiedenen Positionen eine starke Diskrepanz zwischen den zugewiesenen Beträgen und den Istwerten, also den Mitteln, die tatsächlich abgeflossen seien, gebe.

Erstens seien im Bereich der Staatskanzlei für die Informationskampagne zum Schutz vor dem Coronavirus 2 Mio. Euro zugewiesen, aber nur 3037,46 Euro abgeflossen. Hier interessiere ihn, Grascha, der aktuelle Sachstand und warum bisher nicht mehr Mittel abgeflossen seien.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) erklärte, diese Frage der Staatskanzlei zu übermitteln, die die Antwort nachreichen werde.¹

Abg. **Christian Grascha** (FDP) fuhr fort, zweitens seien im Bereich des MS für den Bau und Betrieb eines Behelfskrankenhauses MHH-Hermes 19 in den Hallen 19 und 20 der Messe Hannover 13 Mio. Euro zugewiesen, bisher aber noch keine Mittel abgeflossen. Hier stelle sich ebenfalls die Frage nach dem aktuellen Sachstand und danach, was konkret durch die 13 Mio. Euro finanziert werden solle.

MDgt'in **Wethkamp** (MF) erklärte, diese Frage dem MS zu übermitteln, das die Antwort nachreichen werde.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) wies darauf hin, dass drittens im Bereich des MI für Ausstattung und Material 7 Mio. Euro - 3,3 Mio. Euro für Logistikaufgaben und 3,7 Mio. Euro zum Betrieb von Teststationen - zugewiesen, aber bisher nur ca. 1,9 Mio. Euro abgeflossen seien. Er fragte, wie hier der Sachstand sei und ob mit einem zeitnahen Mittelabfluss zu rechnen sei. Ferner erkundigte er sich, ob es zutrefte, dass es mittlerweile Überlegungen gebe, angesichts des bisher milden Verlaufs der Pandemie Testzentren wieder abzubauen.

ORR'in **Wiethe** (MI) teilte mit, dass das MI etliche Bestellungen getätigt habe und etliche Rechtsverpflichtungen eingegangen sei, die noch nicht kassenwirksam geworden seien, aber in den nächsten Monaten als Istaussgaben auftauchen würden. Eine detailliertere Antwort werde sie schriftlich nachreichen.²

*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

¹ Die Antwort der Staatskanzlei liegt inzwischen in der Vorlage 272 vor.

² Eine Antwort des MI liegt inzwischen in der Vorlage 271 vor.

Vorlage 263

Haushaltsplan 2019; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 12 in den Erläuterungen), Polizeidirektion Hannover, Errichtung der Leitstelle und des Kfz-Servicebereichs

Schreiben des MF vom 22.06.2020
Az. 21 14 - 04032-1-7

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Vorlage 265

Hochbaumaßnahmen des Landes; Haushaltsplan 2020, Epl. 06, Kapitel 5062, TGr. 70-72, Kennziffer 0637-013; Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Standort Wolfsburg: Sanierung u. Erneuerung Gebäude B für studentische Arbeitsplätze u. zentrale Einrichtungen

Schreiben des MWK vom 30.06.2020
Az. 45-7722790637-013

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Vorlage 266

Hochbaumaßnahme nach Z-Bau, Einzelplan 06, Kapitel 0674, Titelgruppe 66, Nieders. Staatstheater Hannover GmbH: Sanierung der Bühnentechnik des Schauspielhauses

Schreiben des MWK vom 24.06.2020
Az. 33-57529/2 (4)

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Vorlage 267

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Kapitel 0615)

Schreiben des MF 01.07.2020
Az. 12 1 - 04031/2241/2020-0008

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage ohne Aussprache zur Kenntnis.

Vorlage 269

Hochbaumaßnahmen des Landes; 2. Nachtragshaushaltsplan 2020, Einzelplan 13, Kapitel 5135, Titelgruppe 66; Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin: Anteilige Finanzierung Intensiv-Modulgebäude

Schreiben des MWK vom 07.07.2020
Az. 45-77227-0612-108

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Können Sie etwas dazu sagen, wie hoch die Auslastung mit Corona-Patienten in der Universitätsmedizin Göttingen insgesamt war?

Zweitens. Gibt es aktuelle Erkenntnisse darüber, wie hoch die Einnahmeverluste in dem Bereich waren?

Minister **Thümler** (MWK): Zu Ihrer ersten Frage: Wir schaffen 20 Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit. Der entsprechende Bedarf in Südniedersachsen ist vom Krisenstab festgestellt worden. Die Schaffung dieser Kapazitäten bei der UMG ist erforderlich, um einer möglichen zweiten Welle begegnen zu können, ohne die Versorgung von anderen akut kranken Patienten und unaufschiebbare Operationen zu gefährden.

Der Auslastungsgrad schwankte in der Hochphase der Krise in Niedersachsen zwischen 25 und 30 %. Inzwischen ist der Wert auf ca. 5 % heruntergegangen. Die Krise ist gemeistert worden, weil die Maßnahmen frühzeitig gegriffen haben, sodass schlimmere Situationen, wie sie in anderen Ländern eingetreten sind, verhindert werden konnten.

Zu Ihrer zweiten Frage: Im zweiten Nachtragshaushalt sind Mittel zum Ausgleich der Einnahmeherausfälle der Universitätsmedizinen hinterlegt worden; für die UMG sind es etwa 22 Mio. Euro. Damit ist auch die Liquidität der UMG gesichert. Dies war im Übrigen schon im Vorfeld durch das Vorziehen der quartalsweisen Vorauszahlungen an die UMG, die sie ohnehin erhalten hätte, der Fall. Ein Liquiditätsproblem wird an der UMG also nicht auftreten.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass der Beschluss von Bundestag und Bundesrat dazu führen wird, dass die Universitätskliniken statt 560 Euro 760 Euro pro nicht belegtem Bett pro Tag erhalten werden, sodass dadurch zusätzlich

Liquidität gesichert wird. Klar ist aber auch, dass das nicht ausreichen wird, um die Einnahmeausfälle gänzlich zu kompensieren. Deswegen wollen wir den genannten Beitrag über den zweiten Nachtragshaushalt zur Verfügung stellen.

MDgt **Markmann** (LRH): Seitens des Landesrechnungshofs möchte ich an der Stelle nur den folgenden Hinweis geben: Das ist der erste Fall, in dem - kurz, nachdem der Haushaltsausschuss dem Landtag empfohlen hat, dem zweiten Nachtragshaushalt zuzustimmen - eine interne Umschichtung erfolgt, in dem nicht mehr an den Erläuterungen zu der entsprechenden Titelgruppe festgehalten wird, sondern die Finanzierung aus den für den zweiten Nachtragshaushalt 2020 angemeldeten Mitteln für energetische Sanierungsmaßnahmen erfolgen soll.

Die grundsätzliche Einschätzung des Landesrechnungshofs zum Nachtragshaushalt - und in diesem Zusammenhang auch zum COVID-19-Sondervermögen - wurde in der Sitzung am 3. Juli ausführlich dargelegt.

Nach unserer Einschätzung - wir haben uns allerdings erst seit gestern Nachmittag mit dieser Vorlage beschäftigen können - erscheint es aber durchaus sinnvoll, die Maßnahme „Umbau und Erweiterung Neonatologie (Pädiatrie)“ nun als Maßnahme „Anteilige Finanzierung Intensiv-Modulgebäude“ umzusetzen, da dies durchaus kompatibel mit dem Gesamtvorhaben Erneuerung der UMG ist. Zu den Einzelheiten kann der Rechnungshof nichts sagen, aber die Zielrichtung insgesamt ist in Ordnung.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Zunächst danke ich dem Landesrechnungshof für seine Ausführungen.

Mit dieser Maßnahme werden in der Tat mehrere Probleme gleichzeitig gelöst. Zum einen können die Intensivkapazitäten für die Versorgung möglicher COVID-19-Patienten an der UMG erhöht werden, und zum anderen wird die intensivmedizinische Versorgung in anderen Bereichen sichergestellt, sodass die Mindereinnahmen etwas reduziert werden können.

Gleichzeitig kommt es - wenn wir die COVID-19-Pandemie irgendwann einmal überstanden haben und das Vorhalten dieser Intensivbetten vielleicht nicht mehr notwendig ist - zu einer guten Nachnutzung des Gebäudes, nämlich der ursprünglich beabsichtigten im Bereich der Pädiatrie.

Diese Mittel kommen also nicht zusätzlich dazu, sondern sind im Rahmen der gesamten Baumaßnahme UMG sehr sinnvoll angelegt.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Den Ausführungen meiner Vorrednerin kann ich mich anschließen.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass hier die Teilfinanzierung der Maßnahme vorgeschlagen wird - der andere Teil wird aus Eigenmitteln der UMG getragen.

Diese Maßnahme hat eine Folgewirkung im medizinischen Bereich: Wenn es gelingt, den ambitionierten Zeitplan einzuhalten, besteht die Perspektive, dass wir im Falle einer zweiten Welle tatsächlich eine bessere intensivmedizinische Reserve haben und nicht mehr auf den Bettenbestand der UMG im laufenden Prozess zurückgreifen müssen.

Wir haben im Rahmen der ersten Welle gesehen, dass Intensivbetten insbesondere in den Universitätskliniken belegt werden mussten, weil nur dort die für COVID-19-Patienten wichtigen intensivmedizinischen Verfahren angeboten werden konnten. Auch vor diesem Hintergrund ist diese Maßnahme an der Stelle begründet.

Ferner hat sie den Charme, dass sie sehr kurzfristig realisierbar ist und damit auch eine investive Wirkung mit Blick auf die Wirtschaft hat.

Gleichzeitig will ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Kurzfristigkeit auch ein gewisses Kostenrisiko beinhaltet. Ich möchte betonen, dass der Landesanteil gedeckelt ist und das Risiko von Kostensteigerungen ausdrücklich bei der Universitätsmedizin liegt. Wenn es im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme zu weiteren Kosten kommt, muss die UMG die Finanzierung aus ihrem eigenen Etat erbringen; denn wir können nur eine begrenzte Summe aus dem Sondervermögen zur Verfügung stellen. Die UMG hat die Bauherreneigenschaft, und ihr ist, denke ich, auch bewusst, dass sie bei der Umsetzung der Maßnahme stringent verhandeln muss, um im Kostenrahmen zu bleiben.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Herr Thiele, an dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die Intensivkapazitäten - der Minister hat es gerade noch einmal bestätigt - in Niedersachsen nicht ansatzweise ausgelastet gewesen sind und die Versorgung zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen ist. Auf dem Höhepunkt der COVID-19-Pandemie haben 1 000 Menschen Intensivbetten

benötigt. Es gab in den Krankenhäusern aber über 2 000 Beatmungsplätze.

Meine Frage ist deshalb: Sieht das Ministerium eine Gefahr für die dauerhafte Finanzierung der Intensivbetten, wenn die COVID-19-Pandemie vorbei ist? Die Intensivbetten werden jetzt geschaffen und anschließend weiter vorgehalten - beides kostet viel Geld. Haben Sie einen Finanzierungsplan? Wenn keine zweite Welle käme - was wir alle hoffen - und die Intensivkapazitäten für andere Fälle weiter aufrechterhalten werden sollen, wie wollen Sie dann dafür sorgen, dass es nicht dauerhaft zu finanziellen Problemen kommt und das Land einspringen muss wie in den letzten Jahren?

Minister **Thümler** (MWK): Wie ich bereits ausgeführt habe, ist festgestellt worden, dass die Intensivkapazitäten in Südniedersachsen nicht ausreichen. Hinzu kommt, dass die UMG diese Kapazitäten auch darüber hinaus für den pädiatrischen Bereich benötigen wird. Die Kapazitäten würden also nicht umsonst geschaffen werden, falls es nicht zu einer zweiten Welle kommt, sondern sie sind über den Tag hinaus in die Kalkulation einbezogen. Sie werden dann im pädiatrischen Bereich im Mutter-Kind-Zentrum zur Verfügung stehen - die Kinderintensivstation wird dann in das Intensiv-Modulgebäude umziehen. Es handelt sich hier also in der Tat um eine vorgezogene Investition, gleichzeitig aber auch um eine Notmaßnahme mit Blick auf die erwartete zweite Welle.

*

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage zu.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung über den Maßnahmenfinanzierungsplan der MHH mit den Maßnahmen „Baugesellschaft“ und „Bedarfsplanung“

dazu: **Vorlage 264:**

Maßnahmenfinanzierungsplan der MHH mit den Maßnahmen 1) „Baugesellschaft“ und 2) „Bedarfsplanung“

Schreiben des MWK vom 30.06.2020

Az.: 26121/2-16

Unterrichtung

Minister **Thümler** (MWK): Vor genau 14 Tagen habe ich Ihnen den Masterplan der MHH vorgestellt. Dieser formuliert - dies verdeutliche ich hier gerne - ein Gesamtzielbild aus Krankenversorgung, Forschung und Lehre, Administration, technischer Infrastruktur und Interimsmaßnahmen.

Heute stelle ich Ihnen den Maßnahmenfinanzierungsplan der MHH mit den beiden Maßnahmen „Baugesellschaft“ und „Bedarfsplanung“ vor.

Neben den regelmäßigen vierteljährlichen Unterrichtungen über den Fortgang der beiden Bauvorhaben an MHH und UMG ist dies eine anlassbezogene Beteiligung des Haushaltsausschusses im Rahmen der zentralen Steuerung.

Als Haushaltsgesetzgeber obliegt es Ihnen, den Beschluss über den Maßnahmenfinanzierungsplan mit seinen Einzelmaßnahmen zu fassen. Somit liegt im Ergebnis eine Übersicht der einzelnen Bauabschnitte sowie deren Finanzfolgen für die Folgejahre vor.

Bevor ich auf die beiden einzelnen Maßnahmen im Detail eingehe, möchte ich kurz eine Einordnung dieses Schrittes in das System der zentralen Steuerung vornehmen.

Für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aus dem Sondervermögen ist deren Aufnahme in einen Maßnahmenfinanzierungsplan erforderlich. Hierfür ist eine auf der Grundlage einer baulichen Entwicklungsplanung erstellte Finanzplanung vorgesehen.

Eine solche vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen gebilligte Unterlage kann derzeit noch nicht vorliegen. Grund hierfür ist, dass für die Ausarbeitung der baulichen Entwicklungsplanung sowie der darauf ausgerichteten Finanzplanung nach der zentralen Steuerung die Baugesellschaft der MHH verantwortlich ist. Die Baugesellschaft an der MHH muss jedoch noch gegründet werden.

Eben diese Gründung sowie die Ausarbeitung der baulichen Entwicklungsplanung können nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel aus dem Sondervermögen bereitgestellt werden.

Der hierfür erforderliche Haushaltsmittelbedarf soll dem Sondervermögen entnommen werden. Denn das Sondervermögen dient der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen einschließlich deren Planung, Steuerung und Überwachung. Genau dieser Bereich wird von der vorgesehenen Aufgabenübertragung auf die Baugesellschaft umfasst.

Es handelt sich bei diesen beiden Maßnahmen daher um vorbereitende Aufgaben, damit die zu gründende Baugesellschaft der MHH arbeitsfähig wird und sie die Erstellung der baulichen Entwicklungsplanung und der darauf ausgerichteten Finanzplanung vornehmen kann.

Wie Sie sehen, bedingen sich die Gründung der Baugesellschaft und die bauliche Entwicklungsplanung, sodass die vorgezogene Liquiditätsausstattung der Baugesellschaft unumgänglich ist.

Die MHH hat die Ihnen vorliegenden Maßnahmen „Finanzierung der Baugesellschaft“ sowie „Finanzierung der baulichen Entwicklungsplanung inklusive Finanzplanung“, im Folgenden „Bedarfsplanung“ genannt, am 5. Mai 2020 bei der DBHN eingereicht.

Für die Maßnahmen „Finanzierung der Baugesellschaft“ und „Bedarfsplanung“ hat die DBHN daraufhin ein positives Votum erteilt.

Das MWK hat das Votum der DBHN gemäß der zentralen Steuerung - hinsichtlich haushalterischer Aspekte unter Einbindung des MF - geprüft und für insgesamt plausibel befunden. Auch der Landesrechnungshof teilt im Ergebnis die Einschätzungen der DBHN.

Mit der Aufnahme der Maßnahme in den Maßnahmenfinanzierungsplan werden die finanziellen

Voraussetzungen zur Gründung der Baugesellschaft sowie für die Aufnahme ihrer Betriebstätigkeit geschaffen.

Darüber hinaus wird die Baugesellschaft in die Lage versetzt, die ihr übertragenen Aufgaben zur Ausarbeitung einer baufachlichen Entwicklungsplanung sowie der darauf ausgerichteten Finanzplanung für einen ersten Inbetriebnahme-Abschnitt wahrzunehmen.

Die Kosten für die Finanzierung der Baugesellschaft in Höhe von 17,25 Mio. Euro stellen den Grundbetrag für einen Zeitraum von zehn Jahren dar. Der Grundbetrag deckt Personal- und Sachkosten ab. In der Summe ist auch ein Risikopuffer von 15 % - also 2,25 Mio. Euro - enthalten.

Die Kosten für die Ausarbeitung der baulichen Entwicklungsplanung und der darauf ausgerichteten Finanzplanung betragen 3,21 Mio. Euro, inklusive eines Risikopuffers in Höhe von 50 %.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zur Aufnahme dieser beiden Maßnahmen in den Maßnahmenfinanzierungsplan. Damit kann ein weiterer Meilenstein für den Start in die weitere Planung konkreter Baumaßnahmen der Krankenversorgung an der MHH gelegt werden.

Aussprache

MDgt **Markmann** (LRH): Der Landesrechnungshof ist in das Verfahren eng eingebunden gewesen und hat mit Blick auf die Vorlage keine Bedenken.

Bei dem Sondervermögen Hochschulmedizin handelt es sich im Vergleich zu dem Sondervermögen Corona, um das es unter TOP 2 ging, ja um ein „gutes“ Sondervermögen.

Auch aus Sicht des Landesrechnungshofs sind die Gründung der Baugesellschaft und das Anschließen der baulichen Planung notwendige Voraussetzungen, damit die Mittel insgesamt abfließen können. Nach unserer rechtlichen Prüfung bestehen gegen dieses Vorgehen keine Einwände; wir können es nur unterstützen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): In der Tat handelt es sich hier um ein „gutes“ Sondervermögen - wenn auch unterfinanziert.

Ich habe zwei Fragen.

Erstens. In der Vorlage wird darauf hingewiesen, dass die DBHN zunächst kein positives Votum für alle drei Maßnahmen der MHH erteilen konnte. Ich bitte um detaillierte Ausführungen dazu, woran das gelegen hat und inwiefern die Maßnahmen überarbeitet worden sind, sodass das Votum jetzt positiv ausgefallen ist.

Zweitens. Unter Nr. 2.2.3 - Personal - auf Seite 5 der Maßnahmenfinanzierungsplanung ist ausgeführt, dass es im Bereich Facility Management bei der MHH noch Personal gibt, das nicht in die Baugesellschaft eingegliedert wurde. Ist beabsichtigt, alle Bereiche zusammenzuführen? Wie ist der Zeitplan? Gibt es darüber hinaus in der MHH noch weiteres Personal, das in die Baugesellschaft integriert werden soll?

Herr **Landré** (DBHN): Zu Ihrer ersten Frage möchte ich auf die Seite 3 unseres Votums Bezug nehmen. Dort haben wir eine kleine Tabelle aufgenommen, die den zeitlichen Verlauf und die Unterschiede der Beantragung transparent macht. Sie sehen dort als erste Position die Finanzierung der Baugesellschaft. Zunächst waren von der MHH für den Zehnjahreszeitraum etwa 34,5 Mio. Euro beantragt. Wir haben 17,25 Mio. Euro brutto inklusive Risikopuffer als angemessen betrachtet.

Was ist der wesentliche Unterschied? Die MHH wird am Anfang der Gründungsphase einen sogenannten Grundbetrag erhalten, um die Baugesellschaft mit dem Personal auszustatten, das anlasslos - also unabhängig von der Frage, wie weit eine Baumaßnahme vorangeschritten ist - vorhanden sein soll. Dieses Personal kann arbeitsrechtlich schon für zehn Jahre gebunden werden. Das wird u. a. den Geschäftsführer und die Assistenz betreffen. Im weiteren Baufortschritt - wenn die operative Tätigkeit beginnt - wird dann ohnehin ein Zuwachs möglich sein, der aber immer im Verhältnis zu der Baumasse stehen muss, um diese Kennziffer zu halten. Das heißt, es wird leichte Wellenbewegungen geben.

Die Mittel in Höhe von 17,25 Mio. Euro werden es ermöglichen, etwa zehn Personen dort anzustellen. Das halten wir insbesondere für die nächsten Jahre für hinreichend, weil es ja zunächst erst einmal darum gehen wird, die Planungsleistungen zu beauftragen, sodass wir vor diesem Hintergrund eine entsprechende Kürzung vorgenommen haben.

Der zweite Posten ist die Baufeldfreimachung. Diesen Posten haben wir zurückgestellt, weil es noch Abstimmungsbedarf zwischen MF, MWK und DBHN hinsichtlich der Fragen gab, was Leistungsgegenstand sein soll und unter welche Kostenpositionen bzw. Budgets das fallen würde.

Der dritte Posten, die Bedarfsplanung, ist seitens der MHH zunächst mit knapp 15 Mio. Euro bepreist gewesen, von denen wir gut 3 Mio. Euro genehmigt haben. Das sieht rigider aus, als es tatsächlich war. Im Wesentlichen hatte die MHH Leistungen beantragt, die nach der zentralen Steuerung eigentlich nicht Gegenstand der Phase der baulichen Entwicklungsplanung, sondern der Bauabschnittsplanung sind. Wir haben uns darauf verständigt, dass in den nächsten anderthalb Jahren dies noch nicht Gegenstand der Betrachtung sein muss bzw. sollte - das wäre vielleicht sogar kontraproduktiv, weil dann die Zeitplanung vielleicht wieder überschritten würde.

Das waren die wesentlichen Gründe, aus denen es zu einer erneuten Beantragungserfordernis seitens der MHH gekommen war.

Zu Ihrer zweiten Frage: Aktueller Stand ist, dass die MHH zunächst nur die Baugesellschaft gründet, um mit diesem Personal in die Lage versetzt zu werden, die Baumaßnahme am Stadtfeld-damm bestreiten zu können. Sie wissen, dass es das einseitige Optionsrecht für beide Universitätsklinika gibt, Mehrleistungen in diese Baugesellschaft zu übertragen. Die MHH hat wiederholt im Rahmen der Projektvorbereitungsgruppe vorgebracht, dass ihr Zielbild eigentlich ist, alle Leistungen vollständig in diese Gesellschaft zu integrieren, um eine einheitliche Zuständigkeit für den gesamten Campus in dieser Baugesellschaft zu haben. Es gibt derzeit eine Projektgruppe, die sich mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft hinsichtlich der originären Leistungen, was den Neubau betrifft, befasst.

Inwieweit und innerhalb welchen Zeitraums tatsächlich eine weitere Aufgabenübertragung erfolgen wird, ist noch nicht entschieden und hängt maßgeblich davon ab, was am Ende des Tages der erklärte Wille der MHH sein wird.

Ob in die Baugesellschaft tatsächlich auch Personal des derzeitigen Personalbestandes überführt werden wird - auch für die originär erste Aufgabe - oder nicht, hängt maßgeblich davon ab, wie das Businessmodell von dem Geschäftsführer verstanden wird. Es wäre durchaus denk-

bar, dass es in der aktuell existierenden Stabsstelle Personal gibt, das prädestiniert wäre, in die Baugesellschaft integriert zu werden. Aber beide Standorte behalten sich vor, das von dem jeweiligen Geschäftsführer entscheiden zu lassen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. War von Anfang an vorgesehen, dass die Kosten für die Baugesellschaft aus dem „guten“ Sondervermögen finanziert werden? Das ließe sich ja vermeiden, wenn diese Kosten aus dem regulären Einzelplan finanziert würden.

Zweitens. Können Sie sagen, wie viele Vollzeiteinheiten für die Bearbeitung von großen Baumaßnahmen im universitären Bereich beim Staatlichen Baumanagement eingesetzt werden? Gibt es da eine Faustzahl? Es gibt doch sicherlich entsprechende Statistiken, zumal der Finanzminister das Staatliche Baumanagement reformieren will. Bei dieser Gelegenheit möchte ich anregen, dass wir nach der Sommerpause einmal über die diesbezüglichen Planungen unterrichtet werden.

LMR **Meißner** (MF): Zu Ihrer zweiten Frage: Die Systematik beim Staatlichen Baumanagement ist ja, dass im Einzelplan 04 die Kosten - die Personalkosten und auch die Sachkosten - abgebildet sind. Bei den Baukosten gibt es eine pauschale Erstattungsregelung. Es erfolgt keine individuelle Personalbedarfsbemessung, sondern eine pauschale Bemessung über alle Maßnahmen hinweg. Die Baunebenkosten sind mit 22 % pauschal festgelegt. Daraus sind letztendlich sowohl die Personalmittel als auch die Kosten freiberuflich Tätiger - also alle Ingenieurkosten - und die entsprechenden Sachmittel zu tragen. Wir haben eine Kostenleistungsrechnung, die im Nachgang die Kosten projektscharf abbildet. Aber der Personalbedarf wird nicht im Vorfeld maßnahmenbezogen bemessen. Die pauschale Bemessung ist für alle Maßnahmen beim Staatlichen Baumanagement - im Bereich der Polizei, der Universitäten usw. - grundsätzlich gleich. Das ist eine Mischkalkulation, die innerhalb des Einzelplans 04 abgebildet werden muss.

Herr **Landré** (DBHN): Zu Ihrer ersten Frage: Ja, es war von Anfang an geplant, die Baugesellschaften aus dem Sondervermögen zu finanzieren. Unsere Überlegung, die Baugesellschaften über das Sondervermögen zu finanzieren, war immer von zwei wesentlichen Argumenten getragen: Das erste ist ein dogmatisches - in gewisser

Hinsicht analog zu den Ausführungen von Herrn Meißner. Bei den Baugesellschaften handelt es sich um Gesellschaften, die die Bauherrentätigkeit und -verantwortung übernehmen. Sie sind daher nach der DIN 276 in der Kostenposition 711 einzugruppieren.

Wir haben uns zum zweiten - das ist das wirtschaftliche Argument - von Anfang an von dem Gedanken tragen lassen, dass wir jeden Euro im Sondervermögen nur einmal ausgeben können. Deswegen soll auch die Baugesellschaft selbst verantwortlich dafür sein, dass ihre eigenen Kosten dem Wirtschaftlichkeitsprinzip entsprechen und dass ihre Personalausstattung entsprechend angemessen ist.

Über das Sondervermögen ist es auch flexibler möglich als über den Kernhaushalt - nach Beteiligung des Haushaltsausschusses -, die Finanzausstattung gegebenenfalls anzupassen.

MDgt **Markmann** (LRH): Zur Ergänzung: In § 4 des Sondervermögensgesetzes ist klar geregelt, dass das Sondervermögen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen einschließlich deren Planung, Steuerung und Überwachung verwendet werden darf. Das war also von vornherein so angelegt.

*

Der **Ausschuss** stimmte der **Vorlage 264** - Aufnahme der Maßnahmen „Baugesellschaft“ und „Bedarfsplanung“ der MHH in den Maßnahmenfinanzierungsplan - einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 6:

Vorlage 257:

Bürgschaften und Garantien

- a) *zugunsten der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie sozialer und kultureller Einrichtungen*
- b) *für den Wohnungsbau, Bürgschaftsverpflichtungen zum 31.12.2019*

Schreiben des MF vom 11.06.2020

Az. 41 21-20 40

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage in einem vertraulichen Sitzungsteil zur Kenntnis (ohne Niederschrift).

Änderungsvorschlag

Hannover, den

Fraktion SPD
Fraktion CDU**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6800

hier: Vorlage 1 GBD 83/1247-83 vom 30.06.2020

Der Ausschuss wolle die Formulierung zur Feststellung der außerordentlichen Notsituation i.S.d. Art. 71 Abs. IV Satz 2 NV sowie über den Tilgungsplan in Vorlage 1 GBD 83/1247-83 vom 30.06.2020 in folgender Fassung beschließen:

„Die gegenwärtige COVID-19-Pandemie stellt eine außergewöhnliche Notsituation dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Notsituation entsteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Haushalt des Landes, zu dessen Deckung eine Kreditaufnahme in Höhe von 7 361 000 000 Euro erforderlich ist. Deswegen darf der Haushalt des Landes im Haushaltsjahr 2020 abweichend von Artikel 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durch zusätzliche Einnahmen aus Krediten in Höhe von 7 361 000 000 Euro ausgeglichen werden.

Die aufgrund dieses Beschlusses aufgenommenen Kredite sind in einem Zeitraum von 25 Jahren, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2024, zu tilgen. Die Tilgungsbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 betragen zusammengenommen 1/24 des zu tilgenden Gesamtbetrages der Kredite, die bis zum 31. Dezember 2022 aufgenommen wurden; dabei entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 ein Betrag von 100 000 000 Euro. In den Haushaltsjahren 2026 bis 2048 ist der verbleibende Restbetrag in gleichmäßigen Teilen zu tilgen.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Landtages nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung vom 25. März 2020 (Drs. 18/6160).“

Begründung

Der Niedersächsische Landtag hat mit Beschluss vom 25. März 2020 festgestellt, dass die COVID-19-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) darstellt und der Haushalt im Haushaltsjahr 2020 abweichend von Art. 71 Abs. 2 NV durch zusätzliche Einnahmen aus Krediten in Höhe von 1 Mrd. Euro ausgeglichen werden darf.

Das Land Niedersachsen befindet sich aufgrund der COVID-19-Pandemie weiterhin und voraussichtlich noch über einen längeren Zeitraum anhaltend in einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Der vorliegende Beschluss nimmt die Feststellung vom 25. März 2020 auf und bekräftigt, dass weiterhin eine Notsituation vorliegt. Er erhöht die zulässige Kreditaufnahme zum Ausgleich des Haushalts 2020 und modifiziert die vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Tilgungsregelung inhaltlich und zeitlich.

Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für die nach diesem Beschluss zulässige Kreditaufnahme sind im Haushaltsgesetz abzubilden.

Die Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage durch die Pandemie und die von ihr verursachte Wirtschaftskrise zeichnet sich deutlicher und mit einem immer größeren Umfang in ihren unterschiedlichen Dimensionen ab:

- Die medizinische Bedrohung durch das Corona-Virus (Sars-CoV-2) ist unabhängig von den zwischenzeitlichen Erfolgen bei der Eindämmung weiterhin präsent, bis wirksame Impfstoffe und Medikamente tatsächlich verfügbar sind. Es wird davon ausgegangen, dass dies frühestens im kommenden Jahr der Fall sein wird.
- Die Pandemie und die zu ihrer Eindämmung weltweit ergriffenen Maßnahmen haben zu einer tiefgreifenden Störung der Wirtschaftsabläufe, Unterbrechung arbeitsteiliger Wertschöpfungsketten, Nachfrageeinbrüchen und einem empfindlichen Rückgang der wirtschaftlichen Aktivität geführt, welcher die wirtschaftliche Basis des Wohlstands in Deutschland bedroht. Die über konjunkturelle Schwankungen weit hinausgehenden wirtschaftlichen Auswirkungen bedrohen den Bestand der Wirtschaftsstruktur in Niedersachsen unabhängig von deren mittel- und langfristiger Wettbewerbsfähigkeit. Daraus ergibt sich ein enormer Bedarf an wirtschaftlicher Sofort- und Überbrückungshilfe, an steuerlicher Entlastung und an Fördermaßnahmen zum Erhalt der vorhandenen wirtschaftlichen Strukturen, bis die wirtschaftliche Aktivität wieder auf einen stabilen Pfad geleitet werden kann.
- Der wirtschaftliche Einbruch führt kurzfristig zu Mindereinnahmen auf der staatlichen und kommunalen Ebene, welche deren Handlungsfähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Frage stellen und nicht aus anderen Quellen aufgefangen werden können. Darüber hinaus sind zahlreiche staatliche, kommunale und zivilgesellschaftliche Strukturen durch die Beschränkungen zur Eindämmung der Pandemie und durch den strukturellen Schock von Einnahmeverlusten oder kurzfristigem zusätzlichem Finanzbedarf zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter den Bedingungen der Pandemie betroffen. Entlastende steuerliche Maßnahmen zugunsten der Wirtschaft und Bürger, die durch die Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie getroffen wurden, verstärken diesen Effekt. Eine kurzfristige Anpassung an die veränderten Einnahmeerwartungen ist rechtlich nicht möglich bzw. wegen der gesamtgesellschaftlich und gesamtwirtschaftlich negativen Folgen ausgeschlossen.

Insgesamt wirkt sich die COVID-19-Pandemie massiv auf die staatlichen und kommunalen Einnahmen und Ausgaben aus. Aus diesen Gründen ist es geboten, die nach Art. 71 Abs. 4 NV bestehende Möglichkeit zum Haushaltsausgleich durch zusätzliche Kredite auszuweiten, um die Handlungsfähigkeit des Landes Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu erhalten und zu stärken.

Aufgrund der Schwere und der voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage ist davon auszugehen, dass zusätzliche Kredite im Haushaltsjahr 2020 benötigt werden, um in dem im Mai 2020 eingerichteten COVID-19-Sondervermögen die erforderlichen Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen bereitzustellen.

Die für 2020 nach Art. 71 Abs. 4 als zulässig erachtete und festgestellte Kreditaufnahme ergibt sich aus den Erwartungen an die Finanzierungslasten des Landes zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die Landesregierung hat in den Entwürfen zum 1. und 2. Nachtrags Haushaltsgesetz 2020 notsituationsbedingte Kreditbedarfe für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 7.361 Mio. Euro begründet.

Auch wenn der Beschluss die Aufnahme neuer Kredite in einem enormen, historisch einmaligen Umfang vorsieht, ist die Zulässigkeit der Aufnahme neuer Kredite nach dem Grundgedanken der in Art. 71 Abs. 2 NV verankerten Schuldenbremse eine Ausnahme. Die aus dem Ausnahmecharakter des Beschlusses folgenden verfassungsrechtlichen Grenzen sind deshalb zu unterstreichen; sie sind in der Haushaltsplanung ebenso zu achten wie im Haushaltsvollzug.

Der Grundgedanke des verfassungsrechtlichen Verschuldungsverbots muss also auch die Inanspruchnahme der verfassungsrechtlich geregelten Ausnahmetatbestände leiten; die Ausnahme darf in ihrer praktischen Nutzung nicht überdehnt oder gar zur Regel gemacht werden.

Es gehört dabei grds. zur Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, die „Erforderlichkeit“, „Notwendigkeit zur Zweckerreichung“ und das vertretbare Maß der „Anspannung der Konsolidierungskräfte“ zu bestimmen.

Eine Kreditemächtigung auf der Grundlage von Art. 71 Abs. 4 NV muss deshalb die klare Kausalität zwischen der Notsituation und dem vom Gesetzgeber in Anspruch genommenen Kreditfinanzierungsbedarf aufzeigen.

Kredite dürfen nur zur Finanzierung herangezogen werden, wenn Kausalität zwischen der COVID-19-Pandemie einschließlich der durch sie ausgelösten wirtschaftlichen Krisensituation und der erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes besteht, der durch die zusätzlichen Mittel aus neuen Krediten abgeholfen werden soll. Damit ist dem Einsatz von Krediten zur Abwendung der Folgen der Pandemie eine sachliche und zeitliche Grenze gezogen.

Allerdings beeinträchtigt die komplexe Notsituation aufgrund der COVID-19-Pandemie die staatliche Finanzlage in sehr vielfältiger Weise, so dass auch der Nachweis der Kausalität differenziert zu führen ist. Breit angelegte Maßnahmen, welche die Wiederaufnahme wirtschaftlicher Aktivität in allgemeiner Weise beschleunigen und Strukturen wettbewerbsfähig halten sollen, sowie der Ausgleich von Mindereinnahmen der öffentlichen Hände aufgrund der strukturellen Reduzierung der Wachstumserwartungen, sind nur im Rahmen enger zeitlicher Grenzen möglich.

Die aktuellen Schätzungen gehen davon aus, dass in der zweiten Jahreshälfte 2020 eine Erholung einsetzt und die Entwicklung spätestens 2022 auf einen stabilen Pfad geleitet werden kann. Diese Erwartungen zeichnen den zeitlichen Rahmen für die Kreditfinanzierung vor, denn diese ermöglicht

in keinem Falle ein nachhaltig über dem Niveau der Einnahmen liegendes Ausgabeniveau. Strukturell wirkende, dauerhafte Verluste oder Dämpfungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes müssen grundsätzlich zu einer Anpassung der Ausgaben führen.

Kredite dürfen außerdem nur herangezogen werden, soweit die Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes nicht durch andere Mittel abgewendet werden kann.

Über die Möglichkeiten des Einsatzes anderweitig vorhandener Mittel hat der Gesetzgeber unter Achtung des Ausnahmecharakters des Art. 71 Abs. 4 NV und in Abwägung mit den Anforderungen einer nachhaltigen Haushalts- und Finanzplanung zu entscheiden. Der Ausnahmecharakter der Neuverschuldung ist zur Wirkung zu bringen. Die Zulässigkeit einer Kreditemächtigung auf der Grundlage von Art. 71 Abs. 4 NV – im Sinne einer ultima ratio – mit der strikten Anforderung zu verknüpfen, sämtliche haushaltspolitischen Entscheidungsspielräume und Reserven vollständig zu opfern, gibt die Verfassung dagegen nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem am 25. März 2020 verabschiedeten Nachtrag und durch Gesetz vom 12. Mai 2020 wurden bereits knapp 900 Mio. Euro aus dem Jahresabschluss 2019 für die Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bereitgestellt. Im Rahmen des 2. Nachtrags 2020 werden weitere Mittel durch Konsolidierung verfügbar gemacht.

Die enorme Höhe der erforderlichen Neuverschuldung zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zwingt ebenfalls zur inhaltlichen und zeitlichen Anpassung des im Beschluss vom 25. März festgelegten Tilgungsplans. Dieser sieht nunmehr eine anteilige Tilgung der aufgenommenen Kredite über einen Zeitraum von 25 Jahren vor; die Tilgung soll im Haushaltsjahr 2024 beginnen und grundsätzlich in gleichmäßigen Anteilen der Haushaltsjahre erfolgen.

Die Tilgungsbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 betragen zusammengenommen 1/24 des zu tilgenden Gesamtbetrags der Kredite, die zum 31.12.2022 aufgenommen wurden; dabei entfällt auf das Haushaltsjahr 2024 ein Betrag von 100 Mio. Euro. In den Haushaltsjahren 2026 bis 2048 ist der verbleibende Restbetrag in gleichmäßigen Teilen zu tilgen.

Ungeachtet des langen Tilgungszeitraums werden die Tilgungsbeträge von knapp 300 Mio. Euro in den Haushaltsjahren bis 2048, die sich nach derzeitigem Stand ergeben, die künftige Haushalts- und Finanzpolitik vor erhebliche Herausforderungen stellen.